



Ihr Vortrag

Herzlich willkommen zu ...

- Unternehmensnachfolge
und
- Generationswechsel

Ex



Z



Ihr Vortragender

TILMANN KEITH,
Notar (CHE-06)
in Chemnitz

Waldenburger Straße 63
09116 Chemnitz

Tel: 0371-4000141
Fax: 0371-4000140
Internet: www.webnotar.de
Email: mail@webnotar.de



Ex



Z



Notar Tilmann Keith

- **Volljurist**, Jahrgang 1959, **seit 1991** freiberuflicher **Notar** in Chemnitz.
- **Werdegang bis 1991:**
 - **Student** der Rechtswissenschaften in Erlangen/
Nürnberg,
 - **wissenschaftliche Hilfskraft** an der Universität
Erlangen,
 - **Repetitor** für öffentliches Recht,
 - **Beamter auf Probe** im Bayerischen Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr,
 - **Notarassessor** in Bayern.

Ex



Z



Warum dieser Vortrag?

- Sensibilisierung für eine Thematik,
deren Bedeutung
 - Ihnen längst bewusst ist
 - Vielen gedanklich ferne ist
- Entscheidungsgrundlagen schaffen
- Bewusstsein schärfen

Ex



Z



Zahlen zur Unternehmensnachfolge

- Jährliche Übertragung
 - Von ca. 120.000 Betrieben
- Nachfolgeregelung in mehr als 25 %
 - fehlt ganz
 - fehlerhaft
- Bei uns Generationswechsel
 - Verstärkt wegen Altersstruktur

Ex



Z



Erkenntnis

- Unternehmer sind
 - eine seltene, bedrohte Spezies
 - Angehörige einer Risikogruppe
 - unabhängig von
 - LDL-Cholesterin
 - Leberwerten
 - Rauschmittelkonsum
- Nachfolgefrage stellt sich irgendwann
 - Kleiner Themenausschnitt aus breitem Spektrum

Ex



Z



Nachfolgeplanung ist

- Kein Tabu
- Chefsache
- Vorsorgeplanung
- Ausdruck von Verantwortung gegenüber
 - Familie
 - Unternehmen

Ex



Z



Ursachen für den Nachfolgevorgang

- Alter
 - 63 %
 - Ruhestand
 - Tod
- Positionswechsel
 - 11 %
 - Aussteiger
 - Scheidung
- Unerwartete Situation
 - 25 %

Ex



Z



Unbeherrschbare und unvorhersehbare Situationen

- Krankheit
- Handlungsunfähigkeit
- Tod
- Liebesverlust
- Gewissensfrage
 - Für welche Fälle haben Sie vorgesorgt?
 - Wenn nein, warum?

Ex



Z



Statistische Gefahr bei mangelnder Nachfolgeregelung

- 35% der Familienunternehmen überstehen nicht den Übergang in die 2. Generation
- 65% überstehen nicht den Wechsel in die 3. Generation
- 85% überleben nicht den Übergang auf die 4. Generation

Ex



Z



Inhalt des Vortrages (1)

- Betroffenheit
- Die Nachfolge
- Beispielsfall Milford
 - Tod eines Unternehmers
 - Folgerungen
- Folgen des Erbfalles bei verschiedenen Unternehmensformen
- Lösungsansätze

Ex



Z



Inhalt des Vortrages (2)

- Nachfolge unter Lebenden
- Der mögliche Nachfolger
- Ziele und Konflikte
- Bestandsaufnahme
- Risiken
- Konfliktlösung
- Gestaltungen
 - Entgeltlich
 - unentgeltlich

Ex



Z



Inhalt des Vortrages (3)

- Regelungsinhalte bei Nachfolgeverträgen
- Folgen der Nachfolge
 - Liquidität, Haftung Steuern
- Handlungsfähigkeit in der Krise
- Unternehmer testament
- Ihre Fragen
- Exkurse

Ex



Z



Betroffenheit?

- Sind sie überhaupt betroffen?
- Unternehmen
- Unternehmer
- Umfeld

Ex



Z



Betroffene Unternehmen

Ex



Z

- **Kapitalgesellschaft**
 - GmbH
 - AG
- **Einzelkaufmännischer Gewerbebetrieb**
- **Freiberufliche Praxis**
- **Personenhandelsgesellschaft**
 - OHG
 - KG
 - Stille Gesellschaft als Innengesellschaft
 - typisch
 - atypisch



Betroffene Unternehmer

Ex



Z

- **Unternehmer**
- **Mitunternehmer /-gesellschafter**
- **Nachfolger**
 - aktiv
 - mithaftend



Nachfolgearten- und Stile im Familienunternehmen

- Der Monarch
 - Wird durch Staatstreich entmachtet
 - In Ruhestand versetzt
- Der General
 - Wird verdrängt
 - Plant heldenhafte Rückkehr, kämpft und intrigiert
- Der Botschafter
 - Plant freiwilligen Abgang
 - Steht später dem Nachfolger beratend zu Seite
- Der Gouverneur (erstrebenswertes Ideal?)
 - Plant freiwilligen frühzeitigen Abgang
 - Totale Trennung
 - Neue Aktivität

Ex



Z



Betroffenes Umfeld des Unternehmens

- Äußeres Umfeld
- Inneres Umfeld
- Privates Umfeld

Ex

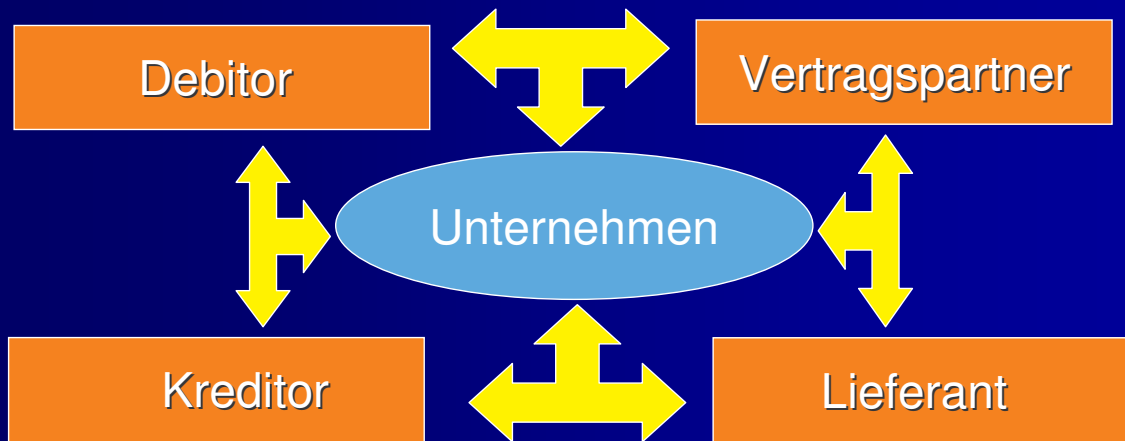


Z



Das äußere Umfeld

■ Wechselbeziehung zu anderen Unternehmen



Ex



Z



Das innere Umfeld

Wechselbeziehung im eigenen Unternehmen



Ex

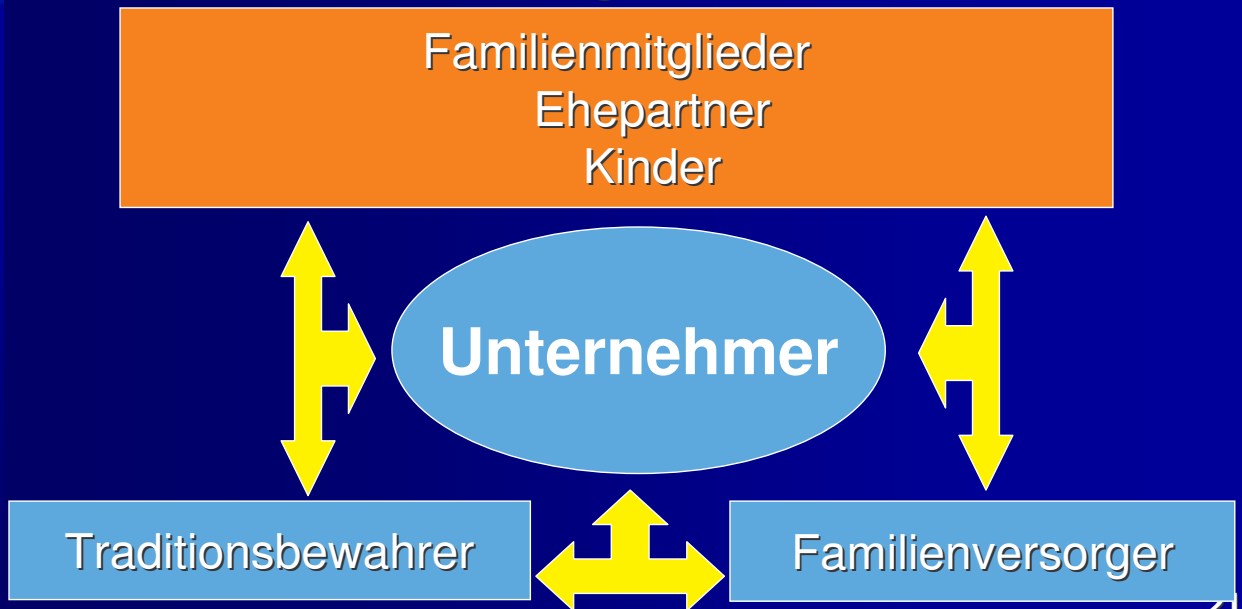


Z



Das private Umfeld

■ Wechselbeziehungen in der Familie



Ergebnis

- Die Thematik betrifft
 - jeden Unternehmer
 - unabhängig von der Größe seiner Unternehmung
- betroffen sind auch Personen und Unternehmen im Umfeld
- Jeder ist das Umfeld der anderen!



Unternehmensnachfolge

- **Von Todeswegen**
- **Unter Lebenden**
- **Varianten in beiden Fällen**
 - Ungeplante Nachfolge
 - Geplante und geregelte Nachfolge
 - Sukzessivnachfolge
 - Stichtagsnachfolge
 - Ereignisnachfolge
 - Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen

Ex



Z



Themenauswahl zur Nachfolge im Todesfall

- **Ungeregelt**
 - Kein Testament / Erbvertrag
 - Keine Klausel im Gesellschaftsvertrag
 - Nur gesetzliche Lösung
- **Geregelt**
 - Gesellschaftsrechtliche Lösung
 - Erbrechtliche Lösung
- **Mögliche Begleitmaßnahmen**
 - Ehegüterrechtlich
 - Erbrechtlich
 - Mit Ehegatten
 - Mit Abkömmlingen

Ex



Z



Rechtsfolge beim Tod des Unternehmers

- Beispiel MILFORD
- Erbfolge
 - Gesetzlich
 - Gewillkürt
- Für gesamtes Vermögen
 - Unternehmen
 - Sonstiges Vermögen
- Keine steuerliche Behandlung des Themas
 - Nur Randbemerkungen und Hinweise

Ex



Z



Die Fakten

- Herr Milford hat von seinem Vater ein kleines Unternehmen (1-Mann-GmbH) geerbt und mit seiner Frau selbst durch harte Arbeit den Rest geschaffen.
- Er hat mit Resi eine Tochter (Wilma) „auf der Wildbahn“ und mit seiner Frau, die von Wilma nichts weiß, einen Sohn (Tom).
- Er möchte nicht, dass Wilma etwas erbt, weil die ihn schon seit Jahren mit seinen „Sünden“ erpresst.
- Frau Milford und sein Sohn Tom arbeiten im Unternehmen mit, haben aber kein Vermögen.
- Tom wäre ein tauglicher Nachfolger im Unternehmen.

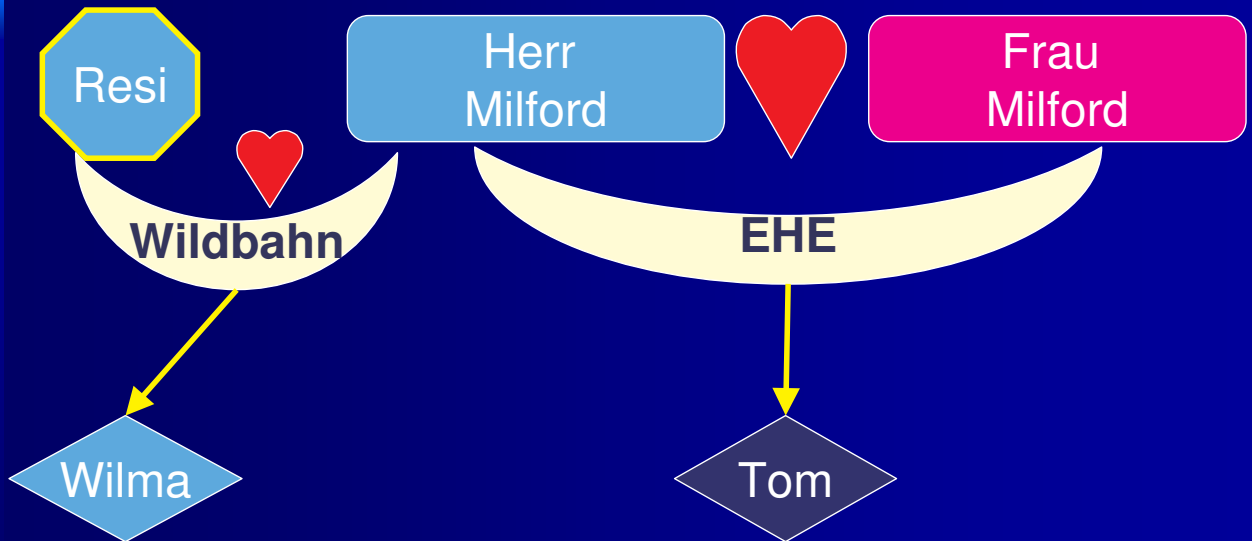
Ex



Z



Persönliche Situation



Ex



Z



Vermögensverteilung bei Milfords

- Einfache Rechengröße: 1.000.000
- Geschäftsanteile, Konten und Geldanlagen (200.000 Euro) stehen auf den Namen von Herrn Milford.
- Die GmbH-Geschäftsanteile (700.000 EURO) gehören Herrn Milford alleine, Tom soll später Nachfolger im Unternehmen werden.
- Bei Immobilien für 100.000 EURO steht Herr Milford als Eigentümer im Grundbuch.
- Frau Milford hat, ebenso wie Tom, nichts

Ex



Z



Wirtschaftliche Situation

Herr Milford
1.000.000 Euro

Frau
Milford



Vermögen 300.000
-Immobilien
-Wertsachen

GmbH-Anteile
700.000

Tom



Ex



Z



Milford 's Ende

- Bei einer Reise nach Tschechien ereilt Herrn Milford im März 2004 anlässlich einer erneuten Begegnung mit Wilmas Mutter der Herztod
- Im September fordert Wilma Geld (Erbteil / Pflichtteil)
- Der Wert der Immobilien und Wertsachen ist unverändert
- Eine letztwillige Verfügung gibt es nicht
- Der Notartermin zur Testamentserrichtung war nach der Tschechienreise vereinbart

Ex



Z

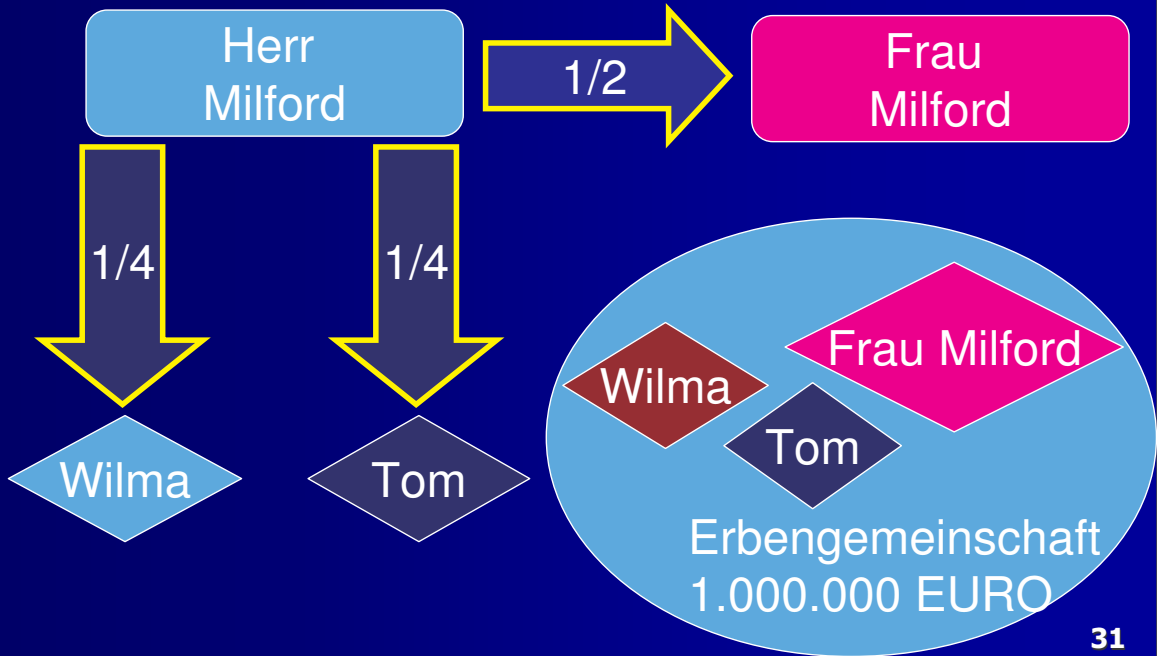


Gesetzliche Erbquoten bei Milfords (ohne Testament)

Ex



Z



Gesetzliche Erbfolge bei Milfords

Ex



Z

- Gesetzliche Erbfolge
 - (= entsetzliche Erbfolge)
 - Ohne Testament
 - nach Testamentsanfechtung
- Erben kraft Gesetzes
 - Wilma zu einem Viertel
 - Tom zu einem Viertel
 - Frau Milford zur Hälfte



Die Erbengemeinschaft

- Die Erbengemeinschaft ist eine unbequeme und auf jederzeitige Auseinandersetzung angelegte Zufallsgemeinschaft
- Übertragbarkeit der Erbanteile und persönlichen Haftung machen sie als Gesellschaftsform für Unternehmen ungeeignet
- Die Erbengemeinschaft bedroht ständig den Bestand des Unternehmens

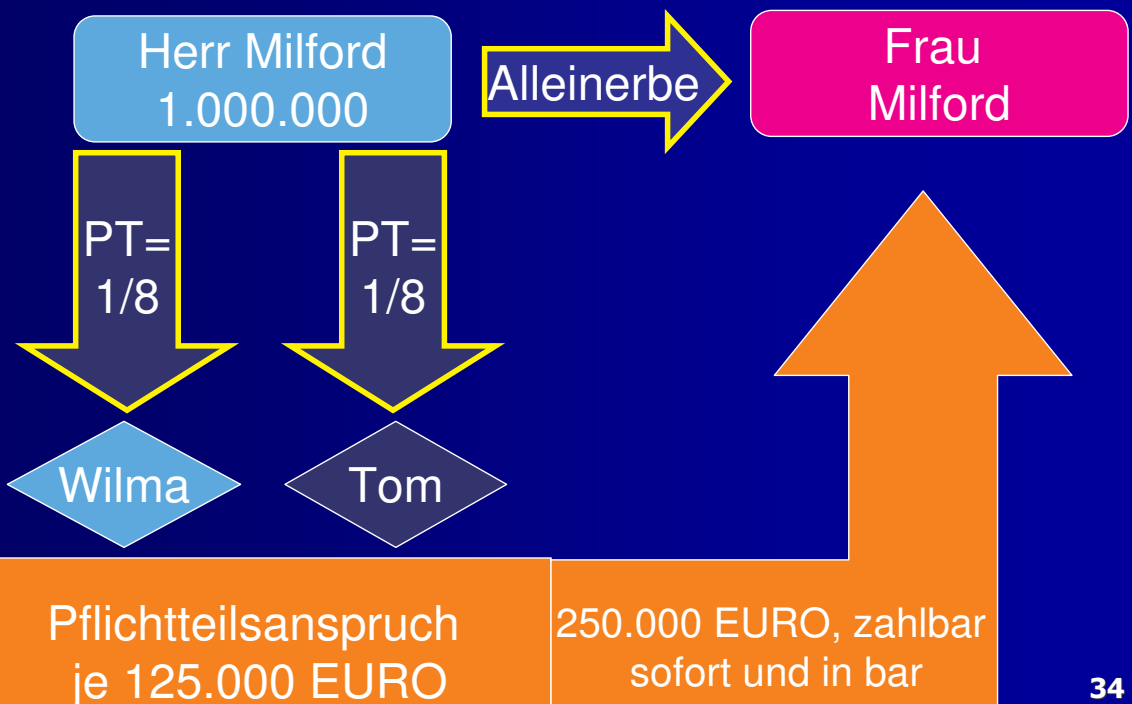
Ex



Z



Pflichtteilsquoten wenn Frau Milford (mit Verfügung) alleine erbt



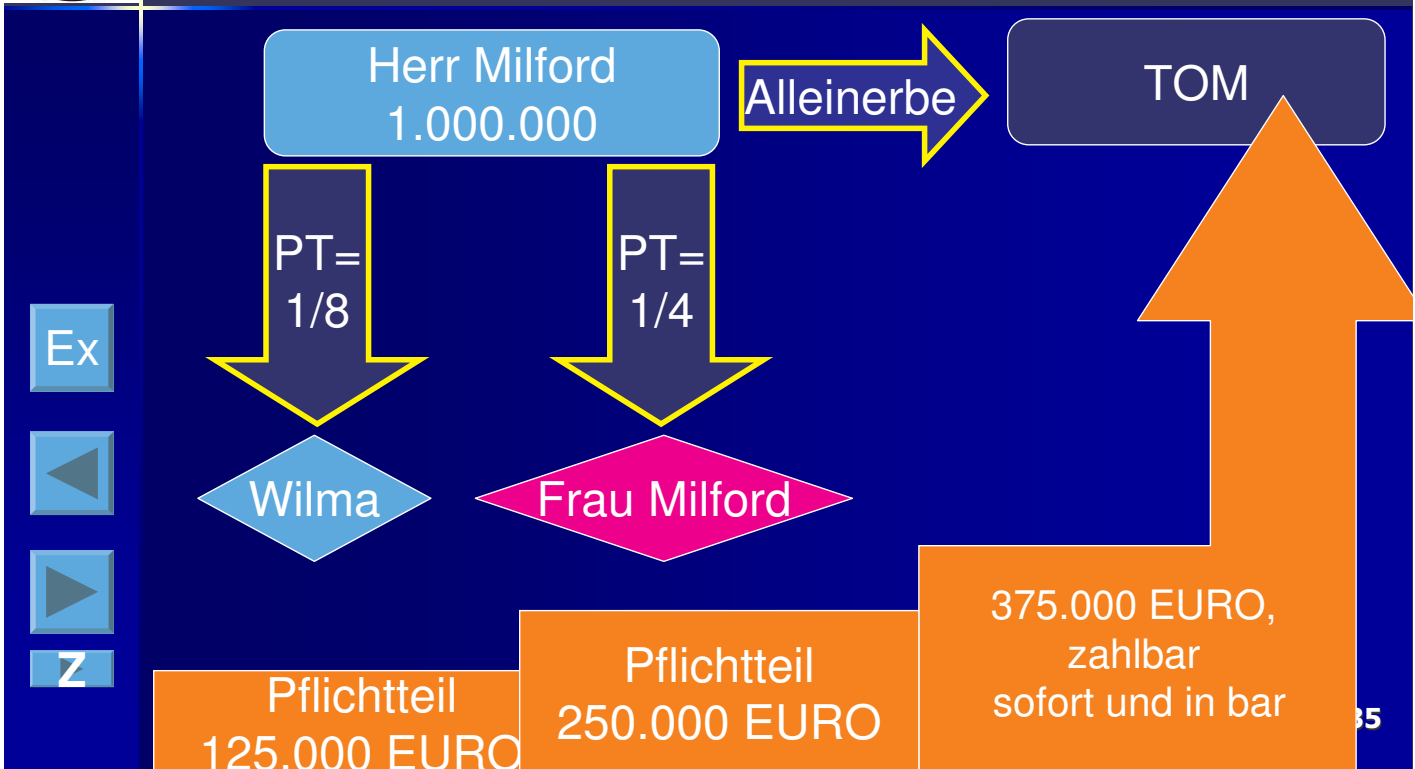
Ex



Z



Pflichtteilsquoten wenn Tom (mit Verfügung) alleine erbt



Gewillkürte Erbfolge bei Milfords

- Erbe wird die „berufene“ Person
- Bei Enterbtestament erhält Wilma einen Pflichtteilsanspruch von einem Achtel
- Wird Frau Milford nicht Erbin, steht ihr der Pflichtteil von 1/4, ggf. ein Pflichtteil von 1/8 und daneben ein Zugewinnausgleich zu.
 - „kleiner Pflichtteil + Zugewinn (steuerfrei!)
 - Rechenfrage
 - günstiger, wenn Kinder; ZG > 5/7 des NL
 - Für die heutige Thematik nicht relevant

Ex



Z



Berechnung des Pflichtteilsanspruches

- Gesetzlichen Erbteil feststellen
 - Davon $\frac{1}{2}$ ergibt die Quote
- Wert des Nachlasses feststellen
 - Nachlasswert
 - Nebst etwaiger Hinzurechnungen
 - Sonderproblem Lebensversicherung
 - Summe ergibt Bemessungsgrundlage
- Fälligkeit sofort
- Verjährung nach 3 Jahren

Ex



Z



Durch Schenkung geänderte Vermögensverteilung bei Milfords

- Die GmbH-Geschäftsanteile hat er im Januar 1993 auf seine Frau umschreiben lassen.

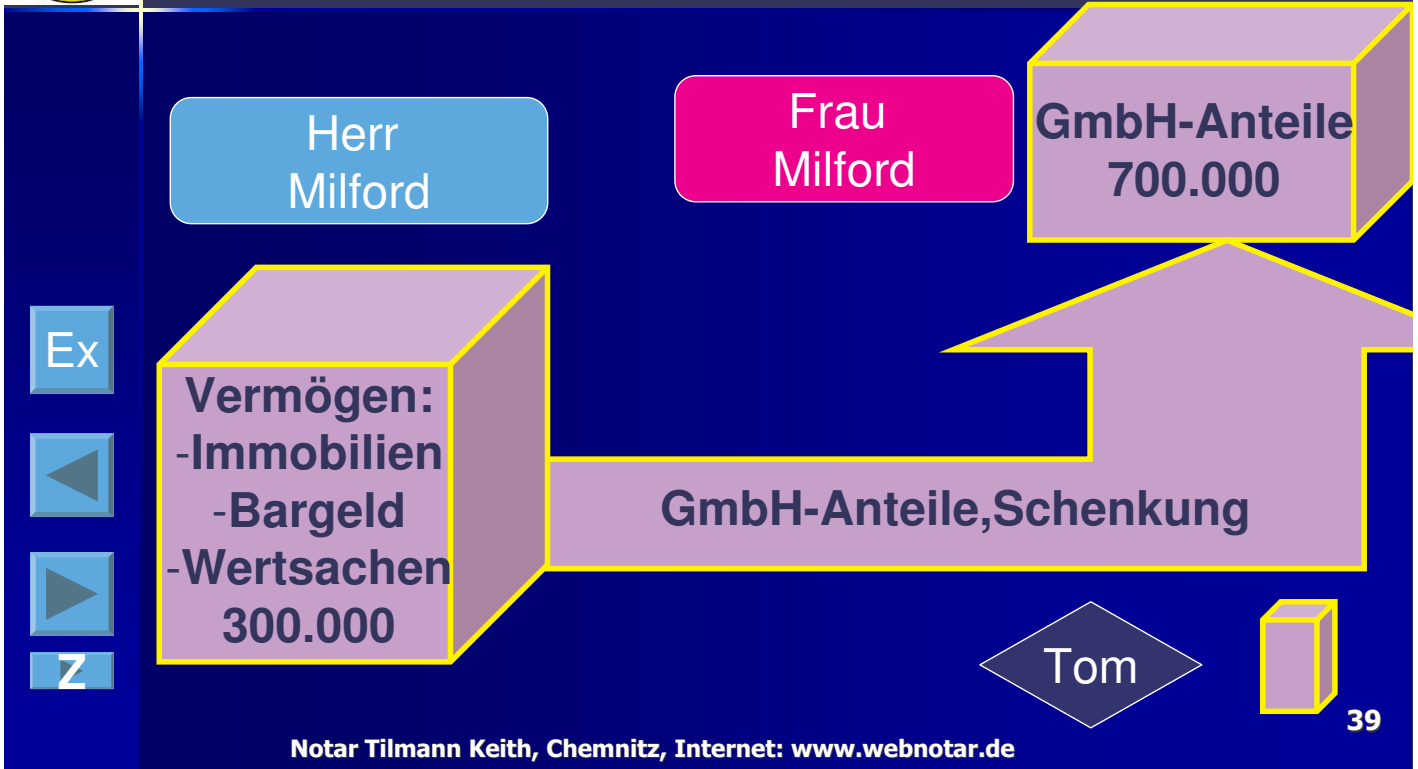
Ex



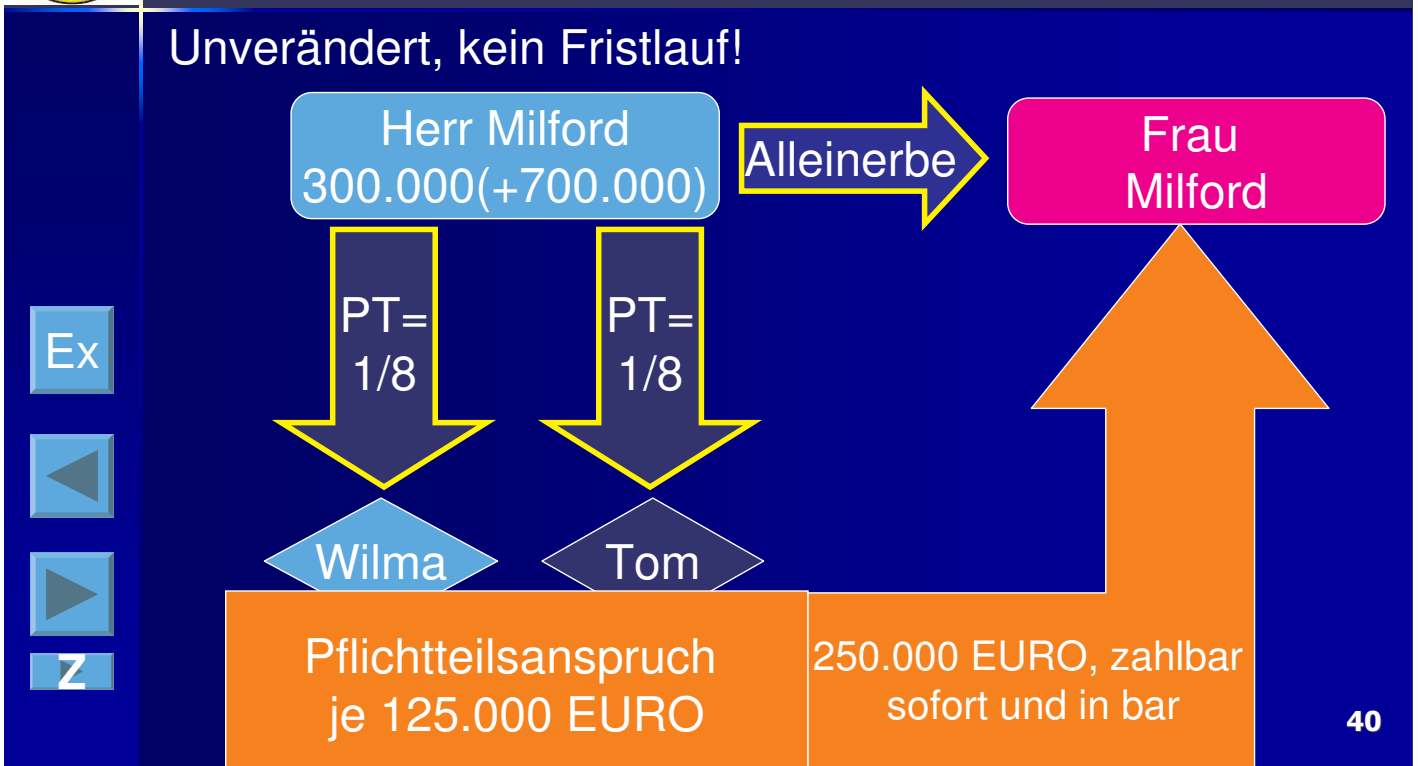
Z



Wirtschaftliche Situation ab 1993, beschenkt wurde Frau Milford mit Anrechnung



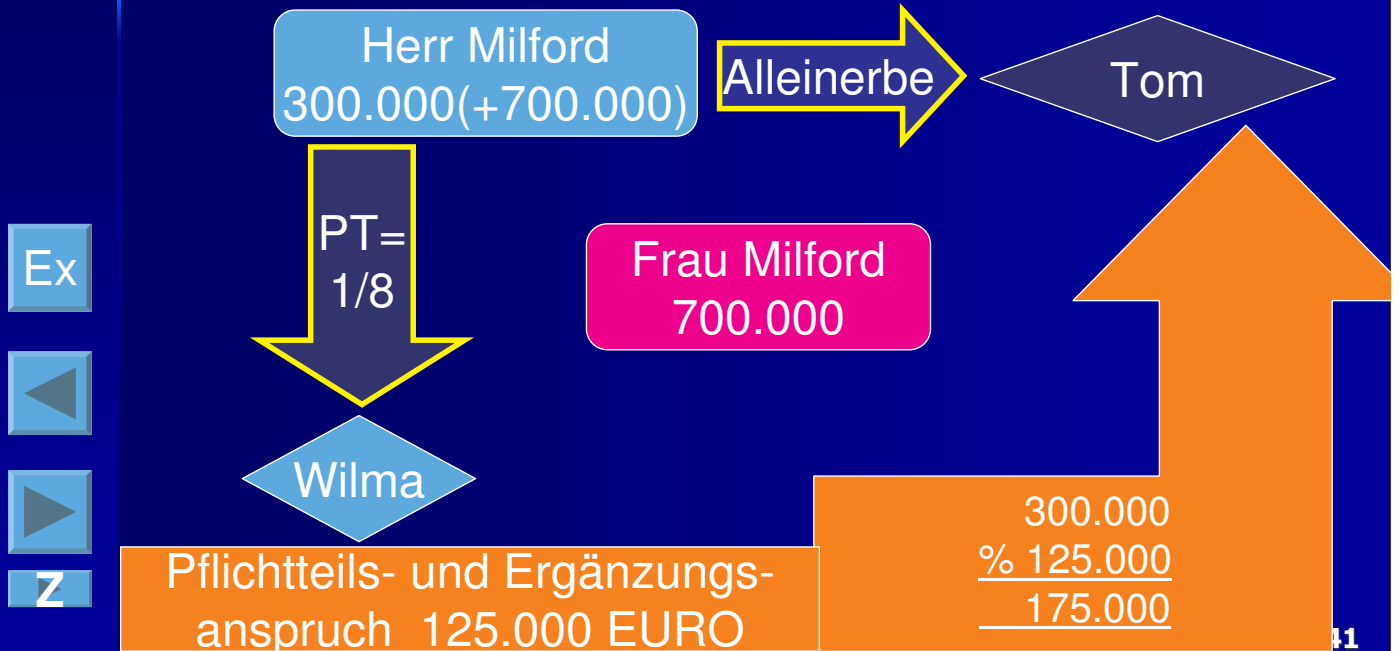
Pflichtteilsquoten wenn Frau Milford alleine erbt





Pflichtteilsrecht der Wilma, wenn TOM alleine erbt

unverändert, kein Fristablauf



Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de

41



Schenkung an Ehegatten

- Setzt Fristen nicht in Lauf
- Pflichtteilsrechte bleiben
- Alternativen zur Schenkung
 - Schenkung an Abkömmling
 - Umschichtung nach Lebensplan
 - Gütergemeinschaft
 - Gütertrennung und Zugewinnausgleich

Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de

42



Durch Schenkung geänderte Vermögensverteilung bei Milfords

■ Alternative:

- Die GmbH-Geschäftsanteile hat er im Januar 1993 auf seinen Sohn umschreiben lassen.

Ex



Z



Wirtschaftliche Situation ab 1993, beschenkt wurde TOM

Herr
Milford

Tom

GmbH-Anteile
700.000

Ex



Z

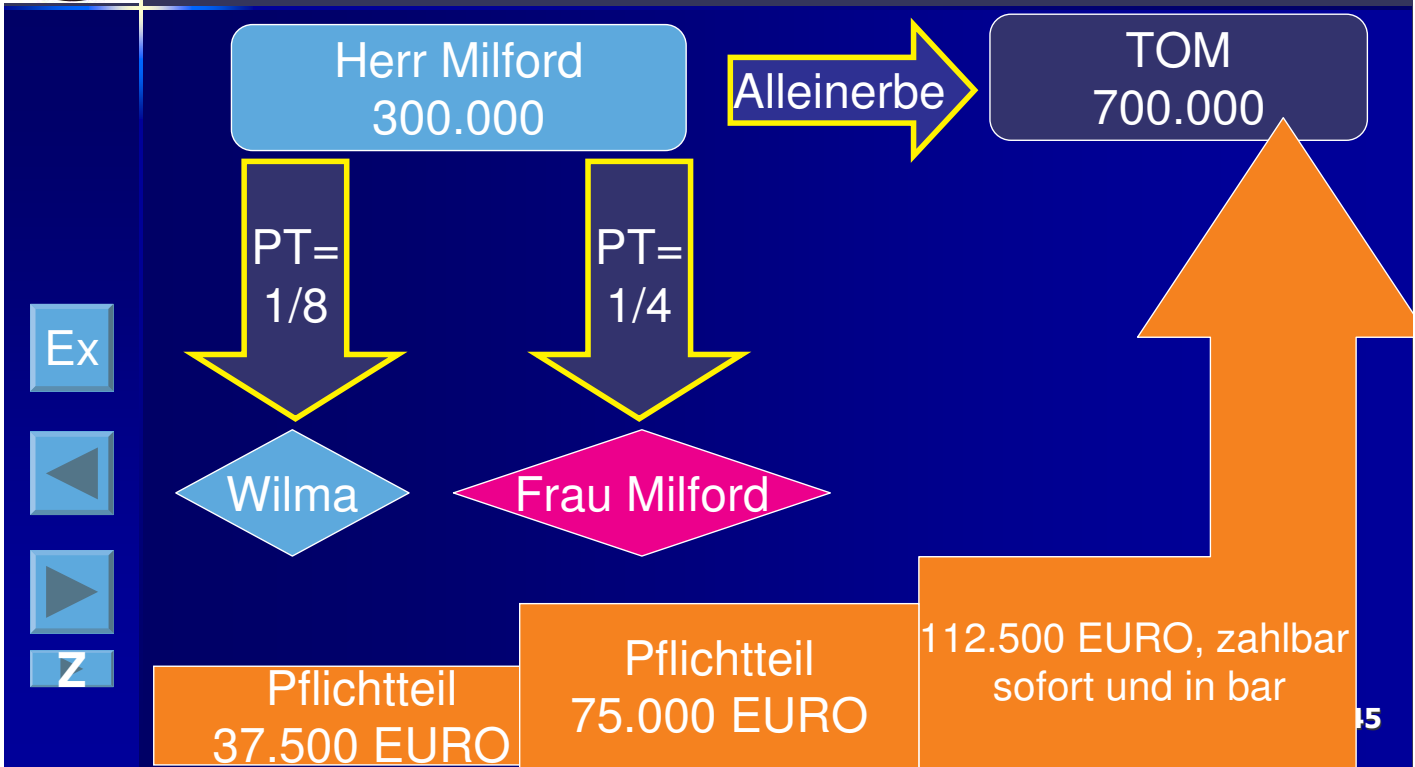
Vermögen:
-Immobilien
-Bargeld
-Wertsachen
-300.000

GmbH-Anteile, Schenkung
mit Zustimmung und Verzicht von Frau Milford

Frau Milford
Versorgung durch Tom



Pflichtteilsquoten wenn Tom alleine erbt



Lehren aus dem Fall Milford

- Ohne Verfügung von Todeswegen entsteht eine Erbengemeinschaft
- Enterbung führt zu Pflichtteilsansprüchen
- Schenkungen an Ehegatten senken Pflichtteilsansprüche nicht
- Ehegatten steht evt. auch beim Tod ein Anspruch auf Zugewinnausgleich zu

Ex



Z



Folge des Erbfalls bei verschiedenen Unternehmensformen

- Kapitalgesellschaft
- Einzelfirma
- Personengesellschaft

Ex



Z



Folge des Erbfalls bei Kapitalgesellschaften

- Anteile sind vererblich
- Vermächtnisweise Zuwendung ist möglich
- Folgen des Übergangs regelbar
- Einziehung ist möglich
 - Wenn statuarisch vorgesehen
 - Ggf. geschützter Personenkreis
- Gesellschaftsrecht geht vor Erbrecht

Ex



Z



Folge des Erbfalls nach dem Einzelkaufmann

- Handelsgeschäft ist vererblich
- fällt mit allen Aktiven und Passiven im Nachlass
- Erben führen fort, auch ohne Gesellschaftsvertrag und werden Unternehmer
- Unter Beteiligung Minderjähriger nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

Ex



Z



Folge des Erbfalls bei der Personengesellschaft

- Auflösung
 - Ohne Fortsetzungsklausel bei BGB-Gesellschaft § 727 BGB
 - Mit Auflösungsklausel bei der Personenhandelsgesellschaft
- Fortsetzung
 - Bei BGB-Gesellschaft mit Fortsetzungsklausel
 - Bei Handelsgesellschaft, wenn keine Auflösungsklausel vereinbart ist

Ex



Z



Auflösung der Personengesellschaft

- Liquidation
 - „sterbende“ Gesellschaft
- Keine weitere werbende Tätigkeit
- Forderungen einziehen
- Verbindlichkeiten berichtigen
- Rest verteilen

Ex



Z



Fortsetzung der Personengesellschaft

- Fortsetzung
 - Nachfolge in oder Anwachsung der Anteile
 - Auseinandersetzungsguthaben (738 BGB) fällt in den Nachlass
 - Wenn nicht wirksam ausgeschlossen
 - Problem bei Altersunterschied der Gesellschafter
- Nachfolgeklauseln im Erbrecht
 - Einfache Nachfolgeklausel
 - Eingeschränkte Nachfolgeklausel
 - Qualifizierte Nachfolgeklausel
 - Eintrittsklausel
- Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel möglich

Ex



Z



Ergebnis ungeregelter Todesfall (Rechtlich)

Exkurs
Ehepartner
Kinder

- **Ohne Verfügung von Todeswegen**
 - gilt die gesetzliche Erbregelung
 - Ehepartner und Kinder erben gemeinsam
- **Erbengemeinschaft,**
 - unabhängig von unternehmerischer Qualifikation des Ehepartners und der Kinder
- **Für minderjährige Kinder**
 - Ist ein Pfleger nötig
 - Kein unternehmerisches Denken zu erwarten
- **Zugewinnausgleich für Ehepartner**
- **Schnelle unternehmerische Entscheidungen**
 - Meist unmöglich
- **Exkurs, Frauen und verheimlichte Kinder**

Ex



Z



Ergebnis ungeregelter Todesfall (tatsächlich)

- **Finanzielle Bedrängnis für die Familie**
- **Ansprüche von Personen, die nicht nachfolgebezogen eingebunden sind, ggf. schwiegerkindinduziert**
- **Unternehmenskrise wegen rechtlicher Führerlosigkeit**
- **Mitarbeiterflucht wegen Unternehmenskrise**

Ex



Z



Lösungsansätze

- Erbrechtliche Probleme lösen
 - Verfügungen
 - Verzichte
- Gesellschaftsrechtliche Probleme lösen
 - Unternehmensform
 - Vertragsinhalt

Ex



Z



Lösung von Erb- und Pflichtteilsproblem

- Erbverträge sichern
 - den nichtunternehmerischen Eheteil
 - den Erben als Unternehmensnachfolger
- Pflichtteilsberechtigte Angehörige
 - Auch Ehepartner
 - sollten Pflichtteilsverzichte erklären
 - für sich und ihre Abkömmlinge
- Erblasser erhält die Verfügungsfreiheit
- Aber
 - Etwaige Gegenleistung muss aufgebracht werden
 - Selten Verzicht ohne Gegenleistung

Ex



Z



Gesellschaftsrechtliche Vorsorgemaßnahme

- Aufnahme des Nachfolgers
- Gründung einer KG aus Einzelunternehmen
- Alter Unternehmer ist Gesellschafter
 - Persönlich haftend oder
 - Kommanditist und Geschäftsführer der GmbH
- Künftige Geschäftsführungs-GmbH
 - Ist Vorhanden
 - Ggf. schon beteiligt
 - Ggf. Fremdgeschäftsführer
- Künftiger Unternehmer ist Gesellschafter
 - Als Kommanditist
 - Noch ohne Geschäftsführungsbefugnis

Ex



Z



Konsequenz für die Unternehmensform

- Kapitalgesellschaft (+)
- Einzelfirma
- Personengesellschaft
 - KG mit Nachfolger (+)
- GmbH & Co KG in der Ecke?

Ex



Z



Geregeltes Ausscheiden, Tod oder andere Fälle

- **Gesellschaftsrechtliche Lösung hilft**
 - Bei nichtehelichen Partnern
 - auch bei Eheleuten brauchbar
- **Gesellschaftsrecht geht vor Erbrecht**
- **Abfindungsansprüche nach 738, 740 BGB**
 - Regelbar
 - Auch inkongruente Abfindung möglich

Ex



Z



Geregelte Nachfolge, Eintrittsklauseln

- **Regelungen für den Todesfall**
 - Auch andere Ausscheidensfälle regelbar
- **Erbrechtliche Klausel**
 - Gesellschaftsvertragliche Vereinbarung zugunsten Dritter
 - Inhalt ist Zuwendung der gesellschaftsvertraglichen Rechte
 - Anwachsung des Gesellschaftsanteiles bei Eintritt
- **Rechtsgeschäftliche Klausel**
 - Im Gesellschaftsvertrag
 - Eintritt unter Mitwirkung des künftigen Gesellschafters geregelt
 - Vertrag zugunsten des Dritten begründet Eintrittsrecht

Ex



Z



Erbrechtliche Nachfolgeklauseln

- Einfache Klausel
- Eingeschränkte Klausel
- Qualifizierte Klausel
- Thematik in gesondertem Exkurs

Exkurs

Ex



Z



Die rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel

- Klausel im Gesellschaftsvertrag
 - vorsorglich
- Über die Eintrittsregelung
 - unter Mitwirkung des künftigen Gesellschafters
 - Als Recht des Dritten begründet
- **Eintrittsrecht mit Eintrittsklausel**
 - Auch für Nichterben
 - Verlangen des Berechtigten
 - Von den Mitgesellschaftern
 - die Einräumung der Gesellschafterstellung

Ex



Z



Gestaltungsvariante Stiftung

Ex

Exkurs
Stiftung

- Möglichkeit der Stiftungerrichtung
 - Selten als praxisrelevant erkannt
 - Wenige Berater mit Hintergrundwissen
 - Nicht nur Superreiche oder Mäzene
 - Für jedermann möglich
- Gesetzlich geregelt
 - BGB
 - Landesstiftungsgesetze
- Errichtung durch Stiftungsgeschäft
 - Als Lebender
 - Von Todeswegen

Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de

63



Nachfolge unter Lebenden

Ex

- Erwerber
 - Aus dem Familienkreis
 - Fremde Dritte
- Arten der Nachfolgegestaltung
 - Sukzessivnachfolge
 - Stichtagsnachfolge
 - Ereignisnachfolge

Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de

64



Suche und Auswahl des Nachfolgers

- Personenkreis
 - Familie
 - Ehegatte
 - Abkömmling
 - Externer Nachfolger
- Unternehmensspezifik
 - Selbst geschaffenes Unternehmen
 - Familienbetrieb
 - Kritische, ggf. spaltbare Größe

Ex



Z



Fragenkatalog zur Eignungsprüfung (1)

- Körperliche Fitness für einen 12-Stunden-Tag über lange Zeit
- Geistige Fitness für Beherrschung multipler und komplexer Problemsituationen
- Entscheidungsfähigkeit in Stresssituationen
- Berufsbegleitende ständige Weiterbildungswillig- und Fähigkeit
- Fähigkeit zu und Flexibilität bei Kontakten mit verschiedensten Menschtypen
- Fähigkeit zur Motivation von Mitarbeitern und Mobilisierung deren Reserven
- Durchsetzungsfähigkeit und Verhandlungsgeschick gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Konkurrenten,

Ex



Z



Fragenkatalog zur Eignungsprüfung (2)

Ex



Z

- Durchhaltevermögen und Rückschlagstauglichkeit
- Bereitschaft zum Verzicht auf Freizeit und Wohllieben
- Stabiles und unterstützendes familiäres Umfeld ohne Vernachlässigungsvorwürfe
- Vorhandensein von Branchenkenntnis ohne Produktverliebtheit
- Vorhandensein von Kenntnissen über betriebswirtschaftliche Grundregeln, Rechnungs- und Steuerwesen, Arbeits- und Steuerrecht



Der Weg zur Nachfolgeregelung

Ex



Z

- Planungsphase
 - Zielformulierung
 - Konfliktanalyse
 - Bestandsaufnahme
 - Risikoanalyse
 - Ergebnis
- Durchführung
 - Vertragsschluss
 - Konfliktmanagement
 - Gestaltung
- Erfolgskontrolle



Ziele und Prioritäten

- Unternehmensbezug
- Unternehmerbezug
- Umfeldbezug
- Jeweils Zielkonflikte
 - Aufgrund Wechselwirkung

Ex



Z



Unternehmensbezogene Ziele

- Erhaltung
 - des Unternehmens
 - von Leistungsfähigkeit und Motivation
 - von Informations- und Wissensstatus
- Akzeptanz der neuen Führung
- Unnötige Steuerbelastung vermeiden

Ex



Z



Unternehmerbezogene Ziele

- einfach aufhören
- Kasse machen
- Erhalt von Status und Ansehen
 - weitere Mitarbeit
 - Fürs Ego
 - Für Geld
 - Weitere Verantwortung und Haftung
- Versorgung
- Steuerbelastung gering halten

Ex



Z



Umfeldbezogene Ziele

- Bank
 - Positiver Rating-Effekt, weil
 - Bestand des Unternehmens gesichert
 - Gesellschafts- bzw. Gesellschaftervermögen erhalten
- Geschäftspartner
 - Erhalt von Ruf und Ansehen
 - Weitere Kooperation mit Bank und Partnern
 - Einhaltung laufender Verträge
- Familie
 - Versorgung
 - Streitvermeidung

Ex



Z



Interessenskonflikte bei der Unternehmensnachfolge

- Beim Unternehmer
 - Je nach definierten Zielen
- Im Umfeld
 - Äußeres
 - Inneres
 - Im Unternehmen
 - Familiäres

Ex



Z



Bestandsaufnahme

- Zunächst Bestandsaufnahme
 - Im Geheimen
 - Ohne Vorbehalte
- Erkenntnisse gewinnen
- Schlussfolgerungen werden möglich

Ex



Z



Warum Bestandsaufnahme?

■ Die Bestandsaufnahme

- Vermindert das Risikos welches in der Unbekanntheit von Sachverhalte und Bindungen besteht

Ex

■ Ergebnis der Bestandsaufnahme

- Macht Bewertung der Ergebnisse möglich
- zeigt Handlungsbedarf zur Beseitigung hieraus resultierender Risiken



Z



Bestandsaufnahme, eigene Versorgung

■ Rente

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Freiwillige Rentenversicherung

■ Pensionsansprüche

- Betriebliche Altersversorgung
- Rückdeckungsversicherung + Verpfändung

Ex

■ Lebensversicherung

- Selbst abgeschlossen
- Direktversicherung



Z

■ Vermögen

- Sicherheit
- Ertragsstabilität



Bestandsaufnahme, tatsächliche Umstände

- Grundbuchsituation bei Grundstücken
- aktuelle Fassung der Gesellschaftsverträge
- Bestehende Verträge
- Wichtige Geschäftsverbindungen
- Qualifikation des Partners ggf. des pot. Nachfolgers
 - Konzessionsträger
 - Führungsqualitäten

Ex



Z



Bestandsaufnahme, Bedeutung des Unternehmers

- unentbehrlich
 - Was, wenn vorübergehend nicht da
- unersetzbar
 - Was, wenn endgültig nicht mehr da
- kann er etwas, was keiner sonst kann
 - Herrschaftswissen
 - Verdummte Mitarbeiter

Ex



Z



Bestandsaufnahme Verpflichtungen

- Anhängige Prozesse
- wirtschaftliche Risiken
 - Bankverbindlichkeiten
 - Bürgschaften, Mithaftung
- Verpflichtung gegenüber Sozialversicherung
- Verpflichtung gegenüber Angehörigen

Ex



Z



Bestandsaufnahme, rechtliche Umstände

- Vorhandene Verträge
 - Gesellschaftsverträge
 - Miete / Pacht
 - Anstellungsverträge
 - Darlehensverträge
 - Ehe und oder Erbvertrag
 - Arbeitnehmerverträge
 - Versicherungsverträge
- Exkurs, Möglichkeit von Vertragsänderungen

Ex



Z

Exkurs
Vertragsänderungen



Denkbare Risiken der Nachfolge ohne Planung

- Mangelnde Eignung des Nachfolgers
- Entzug von Kapital und Liquidität
- Streit unter den Gesellschaftern, ggf. Handlungsunfähigkeit
- Abwanderung von Schlüsselpersonen aus dem Unternehmen
- Verunsicherung von Lieferanten und Kunden

Ex



Z



Risiken der Nachfolge trotz Planung

- Überraschungen nach Vertragsschluss
- Für das Unternehmen
- Für den Vorgänger
- Für den Nachfolger
- Für den Bestand der Verträge

Ex



Z



Risiko Liquiditätsengpass für das Unternehmen

- Liquiditätsengpass im Nachfolgefall
 - teure Abfindungsklauseln
 - finanzielle Forderungen Dritter
 - Ehegatte oder Kinder entziehen dem Unternehmen oder dem Unternehmer die Liquidität
 - Kosten und Steuern für den Fall unternehmerischer oder personeller Veränderungen
 - Bruch steuerlicher Verstrickung

Ex



Z



Gefahren für den künftigen Vorgänger

- Prioritäten falsch gesetzt
- Mangelnde Sicherung
 - Partner vergessen
 - Abkömmlinge vergessen
 - Schwache
 - Starke
 - Pflegefallrisiko
- Enttäuschte Erwartung
- Erzielbare Gegenleistung nicht ausgeschöpft

Ex



Z



Vorbereitende Maßnahmen des künftigen Vorgängers

- Klarheit über Ziele und eigenen Bedarf
- Veräußerung nicht notwendiger Teile
 - Ggf. Entnahme
- Klärung der Kapitalverhältnisse
 - Fremdkapitalquote
- Wertsteigernde Maßnahmen
 - Bekanntheitsgrad steigern
- Geheimhaltung sichern

Ex



Z



Risiko für den Nachfolger

- Wie Vorgänger
- betriebswirtschaftlich
- Nur spiegelbildlich
- Irrtum über sich selbst!

Ex



Z



Überraschungen nach dem Vertragsschluss

- Steuerliche Aspekte
 - Entnahme, Bewertung
 - Nichtanerkennung
- Wirksamkeitshindernisse bei Beteiligung Minderjähriger
- Neue Versorgungsnotwendigkeiten
- Erbrechtliche Konsequenzen

Ex



Z



Gefahren bei Einbeziehung von Minderjährigen

- Eltern von Vertretung ausgeschlossen
- Pfleger nötig
 - Ergänzungspfleger
 - Entscheidung des Pflegers
- Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung
 - Handlung des Pflegers

Ex



Z



Erbrechtliche Gefahren beim Tod nach Vertragsschluss

- Pflichtteilsrechte
- Ergänzungsrechte
- Anfechtungsmöglichkeiten
- Keine Bestimmung des Nachfolgers durch Dritte im Testament
- Ausgleichung für Ausstattung gem. § 2050 BGB bei gesetzlicher Erbfolge

Ex



Z



Zeitbedarf für eine Planung

- **Gründe für Planungsbeginn**
 - zu erwartenden Erbauseinandersetzungen
 - ‚Druck‘ durch erwachsene Kinder
 - wichtige Zukunftsentscheidungen
 - Investitionen,
 - Kreditaufnahme,
 - Beteiligungen
- **Geregelte Planung**
 - 2-3 Jahre vor dem geplanten Nachfolgetermin

Ex



Z



Ergebnis einer Planung

- Perspektiven
- Planspiele
 - Mit Alternativen
- Risikoanalyse
- Ideen zu
 - Vertraglicher Fixierung
 - Risikomanagement
- Masterplan

Ex



Z



Konflikte und Lösungsansätze bei der Nachfolge

- Konflikte können auftreten
 - Sind aber lösbar
- Im Unternehmen
- Beim Unternehmer
 - Alt
 - Neu
- Im Umfeld

Ex



Z



Konfliktlösungen im Unternehmen

- Regulierung durch Einschaltung Dritter
- Bei Kapitalgesellschaften
 - Beirat in der GmbH
 - Aufsichtsrat in der AG
 - Kuratorium in der Stiftung
- Bei Personengesellschaft
 - Stammesregelungen

Ex



Z



Konfliktlösung beim Unternehmer

- Vorüberlegungen über vorgegebene Interessenkonflikte
 - Immenses Spannungsfeld
 - psychische Stärke nötig
- Langfristige Planung
- Gute Vorbereitung unerlässlich
- Nachfolger in fremdem Betrieb ausbilden
 - branchennah
- Fachkundige Betreuung hilft

Ex



Z



Konfliktlösungen im Umfeld

- In der Familie
 - Nachfolge von Todeswegen regeln
 - durch Unternehmer testament
- Gegenüber Geschäftspartnern
 - Kontinuität sichern
 - Durch konstante Unternehmenspolitik
- Handlungsfähigkeit sichern
 - durch Vollmachten
 - Durch Nachfolger in Führungsposition

Ex



Z



Gestaltungen bei der Unternehmensnachfolge

- Direktnachfolge
- Veräußerung
 - als Ganzes
 - Anteilsveräußerung (Share-Deal)
 - Übertragung von allen Sachen und Rechten
 - Veräußerung von Teilen
- Rechtsvorgang nach UmwG
 - Verschmelzung
 - Abspaltung von Teilbetrieben
- Verpachtung des Unternehmens

Ex



Z

Exkurs
Ablauf eines
Unternehmenskaufes



Besondere Gestaltung, gleitender Eintritt

- Partieller Eintritt
- Stufenweise Übernahme
- Anwachsung und Abwachsung

Ex



Z



Besondere Gestaltung, aufgeschobene Wirkung

- Option
- Vorvertrag
- Angebot
- Rahmenvertrag

Ex



Z



Formerfordernisse beim Vertragsschluss

Ex



Z

- **Gesetzliche Formvorschriften**
 - 311 b BGB bei Grundstücken
 - Vermögensübertragung im Ganzen
 - Anteile von Kapitalgesellschaften
 - § 15 GmbHG
 - Aktienübertragung formfrei
 - Personengesellschaftsanteile
 - Publizitäts- und Anmeldepflichten
- **Form aus Gründen der Beweissicherung**
- **Folgen des Formverstosses**
 - Rechtsunwirksamkeit
 - Beweisprobleme
- **Exkurs, Beurkundung im Ausland**



Vertragspartner bei der Übertragung

Ex



Z

- **Erwerb durch fremde Dritte**
 - Entgeltliche Veräußerung
 - Anteilsübernahme bei Kapitalerhöhung
- **Erwerb in der Familie**
 - Entgeltlich, wie unter fremden Dritten
 - Geldschenkung und entgeltliche Anschaffung der Beteiligung
 - Unentgeltliche Übertragung



Gestaltungshinweise bei Unentgeltlichkeit

- Schenkung
 - Direkte Schenkung der Beteiligung
 - Einbringung in Familien-GBR
 - Unterfall Kettenschenkungen
- Wertausschöpfungsvorbehalt
 - Grundschulden
 - Ablösungsklauseln

Ex



Z



Spielarten der Schenkung

- reine Schenkung
- Schenkung mit Anrechnungsbestimmung
- Schenkung mit Vorbehaltsrechten
 - Setzt Fristen nicht in Lauf
- Anfechtungsmöglichkeit
- Alternativen zur Schenkung an Ehegatten
 - Schenkung an Abkömmling
 - Umschichtung nach Lebensplan
 - Gütergemeinschaft
 - Gütertrennung und Zugewinnausgleich

Ex



Z



Mögliche Gegenleistungen bei der Übertragung in der Familie

- **Versorgung**
- **Wohnrecht**
- **Rente**
 - dauernde Last
 - Versorgungsrente
- **Schuldübernahme bestehender Verbindlichkeiten**
- **Zahlungen**
- **Nießbrauch**

Ex



Z



Weitere Regelungen im familiären Bereich

- **Absicherung der Leistungspflichten**
 - Versorgung
- **Anstellungs- und Beratervertrag**
- **Einkünfte durch Unternehmenspacht**
 - Wertsicherungsklauseln
- **Vereinbarung von Rücktrittsrechten**
 - Ausscheiden aus Geschäftsführung
 - Zweckverfehlung
 - Vorversterben, Insolvenz
 - Undank
 - persönliche Not

Ex



Z



Regelungsinhalte im entgeltlichen Nachfolgevertrag

Exkurs
Bewertung

- Kaufpreis
 - Exkurs zu Bewertungsfragen
 - Besserungsschein bei Rücklagen
- Sonstige Gegenleistungen
- Rücktritts- und Widerrufsrechte
- Betriebsprüfungsrisiko
- Arbeitnehmerübernahme, § 613 a
- Regelung der Steuerfolgen

Ex



Z



Zu regelnde Steuerfolgen

- Umsatzsteuer
- Betriebliche Steuern
 - Auch Vergangenheit
 - Betriebsprüfungsrisiko
- Grunderwerbsteuer

Ex



Z



Besondere Gestaltung, Nießbrauch

- Nießbraucher ist Unternehmer
- Nießbrauch für den Neuen
 - Substanz beim Alten
- Nießbrauch für den Alten
 - Substanz beim Neuen oder Dritten
 - Ausübung durch Neuen
 - Gegen laufenden Bezug
- Kombination mit Unternehmenspacht
- Spezielle steuerliche Beratung wichtig!

Ex



Z



Liquiditätsfolgen der Unternehmensnachfolge

- Nachfolgegestaltung kann zu einer Realisierung stiller Reserven führen
- Der Nachfolger wird mit vermeidbaren Schenkung- oder Erbschaftsteuern belastet.
- Evt. muss der Nachfolger Ausgleichsleistungen an weichende Erben erbringen, was den Betrieb schwächt.
- Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsansprüche können das Unternehmen ausbluten

Ex



Z



Versicherungstechnische Lösungen für drohende Liquiditätsengpässe

Ex



Z

- Lebensversicherung
 - Achtung, neue Rechtsprechung
 - Bestehende Verträge überprüfen
- Rentenversicherung
- Pension
- Pensionsrückstellung
 - Rückversichert bei Versicherung
 - Verpfändet und abgetreten an Berechtigte
- Key-Man-BU
- Praxisausfallversicherung



Absicherung durch Lebensversicherung

Ex



Z

- **Lebensversicherung durch**
 - das Unternehmen
 - denjenigen, der das Risiko trägt
 - ! beachte: Wer trägt welches Risiko?
- **Steuer- und Pflichtteilsfalle bei**
 - nichtehelichen Lebensgemeinschaften
 - bezugsberechtigten Gesellschaften
- **Neue Rechtsprechung**
 - Versicherungssumme relevant, wenn
 - Widerrufliches Bezugsrecht
 - Beiträge nicht durch Bezugsberechtigten
 - Dann Versicherungssumme für Insolvenzmasse



Haftungsfolgen einer Übernahme

Ex

- **Eintritt des Erwerbers in Schuldverhältnisse**
 - Miete
 - Versicherung
 - Arbeitsverhältnisse, § 613 a BGB
- **Haftung des Übernehmers / Erwerbers**
 - Rechtsgeschäftlich
 - Kraft Gesetzes gem. § 25 HGB
- **Forthaftung des Übergebers**
- **Verjährung von Ansprüchen**
 - Nachhaftungsbegrenzung
- **Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung**

111



Steuerfolgen einer Unternehmensnachfolge

Ex

- **Subventionen**
- **Verkehrssteuern**
 - Schenkung-, Grunderwerb-,
Umsatzsteuer
- **Ertragssteuern**
 - Entnahme bei Verstrickung
 - Stichwort Betriebsaufspaltung
- **Exkurs steuerliche Folgen**

Exkurs
Steuerfolgen

112



Steuerwirkung bei Unentgeltlichkeit

- Entnahme trotz Unentgeltlichkeit
 - Stichwort Verstrickung!
- Schenkungsteuerliche Wirkungen beachten

Ex



Z



Erbschaftsteuer = Schenkungssteuer

- Anwendung auf:
 - Erwerb von Todes wegen (z.B. Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil)
 - Schenkung unter Lebenden
 - Einbringung in eine Stiftung

Exkurs
Erbschaftsteuer

- Persönliche Freibeträge:

Mehrere innerhalb von **zehn Jahren** von derselben Person stammenden Erwerbe werden für die Freibetragsberechnung zusammengerechnet

Ex



Z



Konsequenz der steuerlichen Rechtslage

- Ohnehin bereits geplante unentgeltliche Nachfolgen sollten vorsorglich unter Ausnutzung der zur Zeit gültigen Steuerprivilegien vorbereitet bzw. realisiert werden
- Es sollte geprüft werden, auch Teile des Privatvermögens in das Betriebsvermögen zu überführen, da so bei hohen Werten die Schenkungs- / Erbschaftsteuerbelastung derzeit noch reduziert werden kann
- Sinnvoll nur bei Vermögen $>!$ Summe Freibeträge

Ex



Z



Spezielle steuerliche Beratung nötig

- **Vor Verfügungen über Sachen**
 - die mit dem Unternehmen in Verbindung stehen
- **Vor Änderungen von Gesellschaftsverträgen**
- **Vor Übertragung von Beteiligungen**
 - Gleichlauf der Beteiligungen
 - Gleichzeitigkeit der Wirkung von Maßnahmen
 - durch Bedingungen oder Befristungen
- **Besondere Gefahren bei GbR-Gestaltungen**
 - einheitliche Willensbildung
 - gleichzeitig einheitliche Entscheidungsbefugnis
 - GbR kraft Gesetzes das Einstimmigkeitsprinzip
 - anders als bei der Kapitalgesellschaft.

Ex



Z



Sicherung der Handlungsfähigkeit in einer Übergangsphase, Krisenvorsorge

- Tatsächliches Handeln
- Handeln im Rechtsverkehr
 - Durch Organe
 - Über Vertreter
- Einer allein reicht fast nie
 - Abwesenheit
 - Urlaub, Krankheit
- Exkurs zum Thema Vollmachten

Exkurs
Vollmachten

117



Unternehmertestament

- der Unternehmer regelt seine Rechtsnachfolge von Todeswegen selbst
- Berücksichtigung der privaten und unternehmerischen Situation
 - sichert Familie und Betrieb
- regelmäßige Überprüfung
 - fortdauernde Richtigkeit
 - Änderungsbedarf erkennen

118



Besonderheiten beim Unternehmertestament

- ähnliche Überlegungen, wie bei der vorweggenommenen Erbfolge
 - Erhaltung des Unternehmens
 - Erhaltung des Lebenswerkes
 - Sicherung der Arbeitsplätze
- Unternehmenskontinuität wichtig

Ex



Z



Gesichtspunkte beim Unternehmertestament

- Erbeinsetzung ist entscheidend
- Bindung bei Berliner Testament gefährlich
- Vermächtnisanordnung mit Auswahl durch Dritte
- Teilungsanordnung
- Eintrittsklauseln nutzen
- Vor- und Nacherbschaft bedenken
- Testamentsvollstreckung zur Nachlassverpflichtung
- Begleitende transmortale Vollmacht zur Erbenverpflichtung

Ex



Z



Unternehmertestamente notariell beurkunden lassen!

- Das notarielle Testament gewährleistet
 - inhaltliche Richtigkeit
 - klare Rechtsfolgen
 - zuverlässiges Auffinden
- ersetzt den teuren Erbschein

Exkurs

Ex



Z



Zusammenfassung

- **Eine Nachfolgeplanung ist wichtig**
 - für jeden Unternehmer
 - unabhängig vom Alter
 - **In Ruhe nachdenken**
- **Die Unternehmensübergabe kann die Krönung Ihres Lebenswerkes sein!**
- **Konsequenzen ziehen**

Ex



Z



Handlingansätze für nicht betriebswirtschaftliche Risiken des Unternehmers

Ex

- Ehevertrag
- Testament oder Erbvertrag
- Regelung der Nachfolge
- Regelung der Stellvertretung
- Vorwegnahme der Erbfolge
- Bildung finanzieller Rücklagen
- Versicherungen

123



Was ist zu tun?

Ex

- Handeln Sie aktiv
 - solange Sie dies ohne Zwänge können
- Gehen Sie auf Ihre Partner zu
 - Berater
 - Bank
- Sichern Sie sich ab
 - für den Fall erkannter Risiken
 - die Sie nicht tragen wollen
- Nachfolgeplanung ist Chefsache
- Lassen Sie sich helfen

Exkurs
Beratung

124



Also

- **Unternehmen Sie etwas!**
- **Seien Sie Unternehmer und nicht Unterlasser!**

Ex



Z



Das wars!

- Wenn es Ihnen gefallen hat, sagen Sie es bitte weiter.
- Mit konstruktiver Kritik helfen Sie mir, besser zu werden!
- Gerne beantworte ich Ihre speziellen Fragen.
- Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ex



Z

Tilmann Keith



Exkurse

- Ehepartner und Kinder ▶
- Erbrechtliche Nachfolgeklauseln ▶
- Möglichkeiten für Vertragsänderungen ▶
- Ablauf eines Unternehmenskaufs ▶
- Unternehmensbewertung ▶
- Vollmachten ▶
- Steuerwirkung
 - ▶ – einer Unternehmensnachfolge
 - ▶ – Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - ▶ – bei vorweggenommener Erbfolge
- Tipps zum Unternehmertestament ▶
- Beratung ▶
- Stiftung ▶
- Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten ▶

Ex



Z



127



Exkurs: Ehepartner und Kinder, hier verheimlichte Kinder

- Kann hier eine Verfügung von Todes wegen errichtet werden
- Ohne dass Frau Milford was merkt
- Möglich als
 - Einzeltestament
 - Erbvertrag
 - Aber mit entsprechenden Klauseln
- Anfechtungsgefahr!

Ex



Z

128



Rechtsfolge des Güterrechts bei Scheidung oder Tod

- Ähnlich wie Pflichtteil nach Tod
- Im vertragslosen (gesetzlichen) Güterstand
 - Zugewinnausgleich, wenn der Güterstand endet
 - Vererbliche Forderung
- Ausgleichszahlung
 - an den berechtigten Ehegatten
 - sofort und in bar
- Liquiditätsproblem
 - Veräußerung der Beteiligung kann Vernichtung des Unternehmens bedeuten

Ex



Z



Interessenskonflikt Zugewinn

- Legitimes Interesse des Unternehmers
- berechtigte Wunsch des Partners
- fairer Anteil an den in der Ehe erworbenen Werten
 - wenn zufällig beim Partner entstanden
- Bei der vertraglichen Regelung
 - auf Versorgung achten
 - faire Regeln
 - Fortführung des Betriebes
 - Partner partizipiert an den Früchten der Ehezeit

Ex



Z



Lösung Zugewinnproblem

Ex



Z

- Obergrenzen für Abfindungen,
- ratierliche Zahlungen
- gänzliche oder teilweise Beschränkung des Zugewinnausgleichs durch Vertrag
- liquide Rückstellungen
- Regelmäßige reale Bewirkung des ZGA
 - aufgrund der Vermögenszuordnung
 - keine Ausgleichsansprüche
- Gerechte Verteilung des Vermögens
 - in guten Zeiten

zurück



Exkurs: Nachfolgeklauseln

Ex



Z

- Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag
- Erbrechtliche
 - Nachfolgeklausel
 - Einfache Nachfolgeklausel
 - Eingeschränkte Nachfolgeklausel
 - Qualifizierte Nachfolgeklausel
 - Eintrittsklausel
 - nach Ausübung des Eintrittsrechts
- Rechtsgeschäftliche
 - Eintrittsklausel



Wirkung der erbrechtlichen Klauseln

- Erbrechtliche Nachfolgeklauseln
 - Unmittelbar und automatische Nachfolge
 - auf erbrechtlicher Grundlage
 - Sondererbfolge
 - Nach Quoten
- Erbrechtliche Eintrittsklausel
 - Nachfolge
 - Nach Ausübung des schuldrechtlichen Anspruchs
 - Auf Aufnahme in die Gesellschaft

Ex



Z

133



Die einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel

- einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel
 - Jeder Erbe wird Nachfolger
 - Gesetzlich
 - gewillkürt
 - Spaltung des Anteils
 - Gemäß den Erbquoten
 - Erbengemeinschaft wird nicht Gesellschafter

Ex



Z

134



Die eingeschränkte erbrechtliche Nachfolgeklausel

- Nur gewillkürte Erben werden Nachfolger
 - Berufung durch Testament nötig
 - Ggf. Vorausvermächtnis möglich
- Sonst wie einfache Klausel
 - Spaltung des Anteils
 - Gemäß den Erbquoten
 - Erbengemeinschaft wird nicht Gesellschafter

Ex



Z



Die qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel

- Nachfolger muss Erbe sein
 - Ohne Erbenstellung
 - Geht die Klausel ins Leere
 - Vermächtnis reicht nicht
- Aber nicht alle Erben werden Nachfolger
 - Einzelne ausgegrenzt
 - Nur einer oder einzelne
 - Mit bestimmten Merkmalen
 - Eignung
 - Anforderungen

Ex



Z



Berechtigung bei qualifizierter erbrechtlicher Nachfolgeklausel

- **keine Erbenauswahl durch Dritte**
- **Aber Teilungsanordnung im Testament**
 - Mit Recht der Gesellschafter zur Auswahl des Nachfolgers
- **Vermächtnisnehmerbestimmung durch Dritte**
 - **bis dahin Unternehmensführung durch TV**
 - **Sondererbfolge durch unmittelbaren Anteilserwerb**
 - für den Miterben, der Vermächtnisnehmer ist
 - Vorausvermächtnis

Ex



Z



Die erbrechtliche Eintrittsklausel

- **Keine unmittelbare Nachfolge**
 - Kein automatischer Eintritt
- **Anspruch auf Aufnahme für**
 - Erben
 - Dritten der nicht Erbe ist
 - Wenn Abfindungsanspruch nach § 738 BGB besteht
 - nur wenn entsprechende Einlage geleistet
- **Rechtsgeschäftlicher Aufnahmevertrag**
 - Auf Verlangen des Berechtigten
 - Eintrittsberechtigter
 - Überlebende Gesellschafter

Ex



Z



Die rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel

- Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag
- Rechtsgeschäft unter Lebenden
- Anteilsübertragung
 - Bindung zu Lebzeiten
 - Übertragung befristet auf den Tod des Inhabers
 - Unter Mitwirkung des Eintretenden
- Übergang der Beteiligung
 - Außerhalb des Nachlasses

Ex



Z

Zurück

139



Exkurs: Möglichkeit erforderlicher Vertragsänderungen

- Gesellschaftsverträge
 - Anpassung an Gestaltung für mehrere Personen
 - Nachfolgeklauseln
 - Eintrittsklauseln
 - Gründung einer Familiengesellschaft
 - Sonderrechte bei etwa vinkulierten Anteilen

Ex



Z

140



Weitere erforderliche Vertragsänderungen

Ehe und oder Erbvertrag

- Freiheit von Beschränkungen erlangen
- Verfügungsfreiheit erkaufen für den Erlebens- und Todesfall
 - Unternehmen aus Zugewinn heraus
 - Pflichtteilsverzichte, ggf. gegenständlich beschränkt
 - Besonderes Unternehmertestament
- Ggf. Güterstandsänderung

Ex



Z



Vertragsfreiheit oder Abhängigkeit von Dritten

- Erforderliche Zustimmung
 - Mitgesellschafter
 - Familienangehörige
 - Vormund / Betreuer
 - Pfleger
 - Behörden / Gerichte

Ex



Z



Bindung in der Familie

- Ehegüterrecht
 - Modifizierte Zugewinnngemeinschaft
 - Herausnahme gegen reale Bewirkung
 - Befreiung von §§ 1365, 1369 BGB
- Erbrecht
 - Pflichtteilsverzicht
 - Gegenständlich beschränkt
 - Gestattung bestimmter Verfügung

Ex



Z



Bindung an Dritte

- Vereinbarung bei Eintritt
- Verhandlungen über Lösung
- Stimmbindungsvertrag
- Abkauf der Rechtsposition
 - Rücklagenbildung
 - Erwerb von Verhandlungsposition auf anderem Gebiet

Ex



Z



Bindung an Gerichtsentscheidung

- Vormundschafts- o. Familiengericht
- Bekannte Genehmigungserfordernisse
 - Minderjährige
 - Betreute
- Vorbereitung ist möglich
 - Fristen verkürzen
 - Unterlagen beschaffen

Ex



Z



Bindung an Fristen

- Bei Änderungen einzuhaltende Fristen
 - Bindefrist bei Verbleibensvoraussetzung
 - Förderfristen
 - Anstehende Gesetzesänderungen
 - Aufbewahrungsfristen für Unterlagen
 - Fortführungsfrist nach § 13 a ErbStG

Ex



Z



10-Jahres-Frist

- Bei Schenkungen
 - Rückforderung
 - Schenkungsteuer
 - Pflichtteilsergänzung
 - Freibetrag Betriebsvermögen § 13 a ErbStG
- Alternativen zur Schenkung
 - Zugewinnausgleich bei Ehegatten
 - Kettenverträge
 - Versicherungstechnische Lösung
- Schutz vor Absichtsanfechtung
 - InsO, AnfG

zurück

Ex



Z



Exkurs: Ablauf eines Unternehmenskaufes

- Sammeln der Interessenten
 - ggf. Suche nach passendem Partner
- Wechselseitiges Pflichtenheft erstellen
- Schrittweise ohne Kontakt abarbeiten
- Geheimhaltung wahren
- Befristetes Stillhalteabkommen
- Offenlegungen erst nach Kapitalnachweis

Ex



Z



Einzel Schritte beim Merger, Vorbereitung

- **Vorbereitungsphase**
- Erste mündliche Interessensbekundung
- 2 seitiger Investment Letter ("Teaser")
- Non Disclosure Agreement (NDA)
- Grobinformationen (Bilanzen, GuV...) und Ggfs. Businessplan-Übergabe
- Letter of Intend
- Einsichtnahme von Dritten (StB, RA, Gutachter ...) in Detaildaten
 - in einem "Data Room" zur grundsätzlichen Überprüfung der wesentlichen Rahmendaten und Information an potentielle Käufer

Ex



Z



Einzel Schritte beim Merger, Vertragsphase

- **Vertragsverhandlungen/Vertragsabschluß**
 - unter Due Dilligence-Vorbehalt
 - für bestimmte auflösende Bedingungen
 - parallel: Klärung der Modalitäten der Übergabe/Fusion etc... (künftige GF, Strategische Positionierung...)
- Due Diligence
- Inkrafttreten des Vertrages
- Bekanntgabe und Kickoff für operatives Fusions-/ Mergerprojekt

Ex



Z



Exkurs: Betriebswirtschaftliche Unternehmensbewertung zur Entgeltberechnung

- Bewertung ist Voraussetzung für die Bemessung der Gegenleistung
- Besondere Beachtung
 - bei Angehörigen
 - Bei vorweggenommener Erbfolge

Ex



Z



Erzielbare Gegenleistung, Unternehmensbewertung

- Laufende und zeitnahe Bewertung nötig
 - Für Unternehmen und
 - die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse
- Aktuelle Werte einstellen
- Veränderungen zeitnah berücksichtigen
- Bewertung ist stets Momentaufnahme

Ex



Z



Bewertungszwecke

- Zielwertermittlung
 - Möglichst hoch bei
 - Verkauf
 - Kreditgespräch
 - Möglichst niedrig bei
 - Zugewinnausgleich
 - Sanierungsverhandlung
- Ereignisnaher Bewertungsstichtag

Ex



Z



Bewertungsbegriffe

- **Ertragswert**
 - Barwert künftigen Erfolgs
- **Substanzwert**
 - Summe der Werte der Sachen
 - Wiederbeschaffung als Reproduktionswert
 - Funktionswert
- **Liquidationswert**
 - Summe der Veräußerungspreise abzüglich der Veräußerungskosten
 - Unterste Preisgrenze für das Unternehmen
- **Teilwert** als objektiver Marktwert
- **Geschäftswert** als Mehrwert über dem Substanzwert
- **Steuerwert**

Ex



Z



Wichtige Faktoren bei der realistischen Bewertung

- Herausrechnung aus dem Gewinn bei PHG / EU
 - Kalkulatorischer Unternehmerlohn
 - Kalkulatorische Miete
 - Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung
- Cash-Flow (laufender Überschuss von Regeleinnahme über Regelausgabe)
- Wertsteigerungsanalyse durch Diskontierung des künftigen Cash-Flow

Ex



Z



Rückstellungen bei einer Übernahme

- Für kalkulierbare Posten
 - Prozessrisiko
 - Pensionen
 - Gewährleistung
- Wirkung auf Wert und Gegenleistung
 - Kapital gebunden
 - Ggf. Besserungsschein

Ex



Z



Grundlage der Bewertung beim Einzelunternehmen / Personenhandelsgesellschaft

■ Substanzwert

– Steuerbilanzwerte des Betriebsvermögens

■ Zu 100 %

– Besonderheiten bei

■ Grundstücken

■ Anteile an Kapitalgesellschaften

■ Keine Berücksichtigung der Ertragsaussichten

■ Durch Ertragswertverfahren verdrängt ¹⁵⁷

Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de

Ex



Z



Ertragswertberechnung

■ Unternehmenswert ist Zukunftserfolgswert

■ Bewertung aller erfolgsrelevanten Daten

– Personalstruktur

– Management

– Eigenkapital

– Nicht betriebsnotwendiges Vermögen

– Substanz und Erhaltungsmaßnahmen

– Rückstellungen und Finanzierung

Ex



Z



Ertragswertermittlung

- Durchschnittlicher Betriebsgewinn
 - Von 3 Jahren
 - Bereinigt um außerordentliche
 - Erträge
 - Aufwendungen
- Kürzungen um kalkulatorische Größen
 - Unternehmerlohn
 - Miete
 - Eigenkapitalverzinsung
- Kapitalisierung
 - Langfristzins
 - Plus Risikozuschlag

Ex



Z

159



Bsp. Ertragswertermittlung EK 200.000, Gewinn 100.000

- Bereinigungsgrößen
 - Unternehmerlohn 60.000 (=5.000/Monat)
 - Miete 24.000 (=2000/Monat)
 - EK-Zins 8000 (10.000) (4 (5) % auf 200.000)
- Ertrag nach Bereinigung 8.000 (6.000)
- Kaufpreiskapitalisierungsfaktor 8 (10)
 - EK-Zins ist schon berücksichtigt
 - 5 (6) (Langfristzins)
 - 3 (4) (Risikozuschlag)
- Ertragswert (5+3) $8000/8 \times 100 = 100.000$
- Ertragswert (6+4) $6000/10 \times 100 = 60.000$

Ex



Z

160



Grundlage der Bewertung bei der GmbH

- Gemeiner Wert
- Kaufpreis, bei Ableitbarkeit aus anderen Verkäufen
 - Unter fremden Dritten
 - In den letzten 12 Monaten
- Schätzung
 - Nach Vermögens – und Ertragsaussicht
 - Stuttgarter Verfahren

Ex



Z



Stuttgarter Verfahren

- Als Regelbewertung
 - Zur Berechnung des gemeinen Wertes (=GW)
- Vermögenswert (V) in Prozent des Stammkapitals (Stk) vom Betriebsvermögen (WBv) [$WBv / Stk = V$]
 - Steuerbilanzwerte
 - Grundstücke mit Grundbesitzwert
 - Kein Firmenwert
- Ertragswert (E) in Prozent des Stammkapitals vom Durchschnittsertrag (DE) [$DE / Stk = E$]
 - Durchschnittsertrag 3 Jahre
 - Gewichtung 1:2:3
 - Kürzungen und Hinzurechnungen
- Formel
 - $GW = 0,68x(V+5E) \times Stk$

Ex



Z



Berechnungsbeispiel „V, E“ Stuttgarter Verfahren, GmbH mit 100.000 Stammkapital

- Vermögenswertvomhundertsatz
 - WBv / Stk
 - Bei Wert Betriebsvermögen 150.000
 - Ergebnis: $150 / 100 = 150 = V$
- Ertragsvomhundertsatz
 - DE / Stk in %
 - Bei Jahresergebnissen:
 - Jahr 1: 50.000 ($x1 = 50.000$)
 - Jahr 2: 65.000 ($x2 = 130.000$)
 - Jahr 3: 100.000 ($x3 = 300.000$)
 - DE = $480.000 : 6 = 80.000$
 - Ergebnis: $80.000 / 100.000 = 80 = E$

163

Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de



Berechnungsbeispiel „GW“ Stuttgarter Verfahren, GmbH mit 100.000 Stammkapital

- Vermögenswertvomhundertsatz 150
- Ertragswertvomhundertsatz 80
- Formel
 - $GW = 0,68x(V+5xE) \times Stk$
- Ergebnis
 - $GW = 0,68x(150+5x80) \times Stk$
 - $GW = 0,68 (150+400) \times 100.000$
 - $GW = 374.000$

zurück

Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de

4



Exkurs Vollmachten, Vollmachtsarten

Ex



Z

- **Handlungsvollmacht**
 - Lösung für vorhersehbare Situation
 - Bevollmächtigte für konkrete Aufgaben
- **Prokura** im Handelsrecht
 - rechtsgeschäftliche Vollmacht
 - mit gesetzlich typisiertem Inhalt
- **Generalvollmacht**
 - ist allumfassende Vollmacht
 - Nicht bei Kapitalgesellschaften
- **postmortale / transmortale Vollmacht**
 - Formbedarf beachten

165



Vollmachten und Gesellschaftsrecht

Ex



Z

- **Vollmacht geht in jedem Rechtsbereich**
 - Wo Bevollmächtigung möglich
 - Vollmachtgeber ist Gesellschaft
 - Vollmachtserteilung durch Organ
- **Bei Kapitalgesellschaften**
 - keine Generalvollmacht
 - rechtsgeschäftliche Vollmacht möglich
 - Typischerweise Prokura / Handlungsvollmacht
- **Vollmacht für Gesellschaftersachen möglich**

166



Wirkung der Vollmacht

- **Vertreter sichert Handlungsfähigkeit bei**
 - Abgabe von Prozesserkklärungen,
 - eiligen arbeitsrechtlich relevanten Äußerungen
 - rechtswirksamen Abschluss von Verträgen.
- **Unkenntnis der Vertretungssituation**
 - eigene Bindung
 - für den Vertragspartner unverbindlich
- **Irrtum über eigene Macht**
 - Erklärender kann selbst haften
- **Unkenntnis von Handlungen Dritter**
 - Verpflichtung möglich
 - Duldungsvollmacht / Anscheinsvollmacht

Ex



Z



Formbedarf der Vollmacht

- Grundsätzlich kein Formzwang
- notarielle Beurkundung ist ratsam
 - in Grundstückssachen ist mindestens die Beglaubigung der Unterschrift nötig
- für Generalvollmachten ist die notarielle Beurkundung zwingend
 - keine Generalvollmacht
 - bei der Kapitalgesellschaft

Ex



Z

Zurück



Exkurs: steuerrechtliche Folgen einer Übernahme

- Bei geförderten Unternehmen
 - Verbleibensvoraussetzungen beendet
 - Zeitaddition evt. bei Unentgeltlichkeit
- Grundfreibeträge bei Schenkung
 - Wiederholte Ausnutzung
 - Alle 10 Jahre
- Familiensplitting
 - Verlagerung von Einkommensquellen
- Wertsaldierung
 - Bei positiven und negativen Werten

Ex



Z



Anerkennung von Vertragsgestaltungen in der Familie

- Unter nahen Angehörigen
 - Definition nach Steuerrecht
- Besonders strenge Anforderung
- Anerkannt nur, wenn
 - Ernsthaft gewollt
 - Einem Drittvergleich standhaltend
 - Vorherige schriftliche Fixierung
 - Tatsächliche Durchführung

Ex



Z



Steuerliche Fragen bei Änderung der Zuordnung

- Steuerpflichten
 - Wem steht die AfA zu
 - Wer hat Betriebsausgaben
 - Wer zahlt die Steuern
 - Was soll versteuert werden
- Konsumgutprinzip

Ex



Z



Entnahmeproblematik bei steuerlicher Verstrickung

- Private Sachen und Rechte
- Können Betriebsvermögen sein
- Folgewirkung
 - Bilanzielle Erfassungspflicht
 - Haftungsrechtliche Folge
 - Ertragssteuerliche Wirkung
- Verfügung darüber
 - kann Verstrickung beenden
 - steuerrechtliche Entnahme
 - obwohl scheinbar unveränderte Situation

Ex



Z



Stichwort Betriebsaufspaltung

- Entstehen oder Beendigung einer Betriebsaufspaltung
- Beendigung einer BA wegen Ende der sachlichen und persönlichen Verflechtung
- Beteiligungside ntität
- Einheitlichkeit von
 - Willensbildung (Mehrheiten)
 - Willensbetätigung (Handlungsmacht)

Ex



Z



Entnahme jetzt - ja oder nein?

- Entscheidungskriterien
 - Steuerrecht
 - Liquiditätslage, Kapitalisierung
 - Entwicklungsprognose
 - Ertragsprognose
- Wirtschaftslage
- Nachfolgeplanung

Ex



Z

zurück



Exkurs: Erbschaft- und Schenkungsteuer

- **Gleiche Gesetzesgrundlage**
 - Erwerb von Todeswegen
 - Schenkung unter Lebenden
 - Inlandskonstellation
- **Klasseneinteilung**
- **Freibeträge**
 - Persönliche
 - Sachliche
 - Steuertarife
- **Bewertungsfragen**

Ex



Z



Freibeträge nach Steuerklassen

- **Anwendung auf:**
 - Erwerb von Todes wegen (z.B. Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil)
 - Schenkung unter Lebenden
- **Persönliche Freibeträge:**

– Ehegatten	307.000 €
– Kinder und Kinder verstorbener Kinder	205.000 €
– Übrige Personen der Steuerklasse I	51.200 €
– Personen der Steuerklasse II	10.300 €
– Personen der Steuerklasse III	5.200 €
- **Sachliche Freibeträge**
 - Versorgung für überlebenden Ehegatten
 - 256.000 €
 - Betriebsvermögen, auch Tarif Klasse I (Verfassungsklage)
 - 225.000 € alle 10 Jahre, Bewertungsabschlag 35 %

Ex



Z



Steuertarif der Erbschaft-/ Schenkungssteuer

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich Euro	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel bei Erwerb von Todes wegen auch: Eltern/Voreltern	Eltern, Voreltern, Geschwister, Neffen / Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	Alle übrigen Erwerber, insbesondere auch juristische Personen
52.000 Euro	7	12	17
256.000 Euro	11	17	23
512.000 Euro	15	22	29
5.113.000 Euro	19	27	35
12.783.000 Euro	23	32	41

177

Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de



Steuerliche Wertansätze für Sachen und Rechte

- Geld- und Barvermögen, Forderungen, Schulden
 - Nominalwert
- Wertpapiere
 - Kurswert am Bewertungsstichtag
- Renten, Nutzungen, wiederkehrende Leistungen
 - Kapitalisierter Wert
- Betriebsvermögen (Hier Verfassungsklage)
 - Buchwert
- GmbH-Anteile
 - Gemeiner Wert
- Grundvermögen (Hier Verfassungsklage)
 - Bedarfsbewertung
 - 12,5 x Jahresmietendurchschnitt % Abnutzung 0,5 % pa
 - Mindestwert 80 % Bodenrichtwert
 - 20 % Zuschlag bei 1 und 2-Familienhaus
 - Im Ergebnis 60-75 % des wahren Wertes

178

Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de



Wert des steuerlichen Erwerbs

- **Steuerpflichtiger Erwerb ist**
 - Wert der Bereicherung
 - Unterschiedliche Wertansätze, hier Verfassungsklage
 - Abzüglich von der Steuer befreite Bereicherung
- **Bereicherung des Erwerbers**
 - Bruttowert des Erwerb
 - Abzüglich Verbindlichkeiten bei Erbschaft
 - Anteiliger Abzug bei gemischter Schenkung
- **Steuerbefreiung**
 - Sachlich
 - Persönlich

Ex



Z



Steuerfolge bei vorweggenommener Erbfolge

- **Was ist vorweggenommene Erbfolge**
 - **An potentielle Erben**
 - **Bezeichnung hilft wahrscheinlich**
- **Unentgeltlichkeit (ohne Effekt)**
 - Vermögensübertragungen ohne Gegenleistung
 - Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen
 - Vermögensübertragungen unter Vorbehalt von Nutzungsrechten (Nießbrauch, Wohnrecht)
 - Vermögensübertragung gegen Sachabfindungen aus dem übernommenen Vermögen
- **Entgeltlichkeit (Beachtlich)**
 - Abstandszahlungen an den Übertragenden
 - Gleichstellungszahlungen an Dritte
 - Übernahme von Verbindlichkeiten, die nicht zum Betriebsvermögen des übertragenen Betriebes gehören)

Ex



Z



Gegenleistung von Angehörigen

- **Versorgungsleistungen**
 - Wohnrecht
 - Versorgungsrente, kein Entgelt, keine Anschaffungskosten
 - Veräußerungsrente bei Gleichwertigkeit
- **Übernahme von Verbindlichkeiten**
 - Private Schulden = Anschaffungskosten
 - Einzelgüterfinanzierungen = Anschaffungskosten
 - Betriebliche Verbindlichkeiten mindern den Betriebswert
- **Übertragung von Wirtschaftsgütern an Dritte**
 - Ist Entnahme
 - Des Veräußerers wenn selbst oder zeitnah bewirkt
 - Des Erwerbers wenn später bewirkt

Ex



Z



Einheits- oder Trennungstheorie

- Bei rechtsgeschäftlichem Übergang
- Für Betriebsvermögen Einheitstheorie
 - Entgelt übersteigt Kapitalkonto nicht:
 - Voll unentgeltlicher Vorgang . Der Übernehmer führt zwingend die Buchwerte fort.
 - Entgelt übersteigt Kapitalkonto:
 - Der Übergeber hat einen Veräußerungsgewinn zu versteuern.
 - Der Übernehmer tätigt nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe der aufgedeckten stillen Reserven.
- Für Privatvermögen Trennungstheorie
 - Aufteilung nach Entgeltlichkeitsquote in unentgeltlichen und entgeltlichen Teil (nach dem Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert)

Ex



Z



Vorteile einer schenkweisen Übertragung unter Lebenden

- Grundfreibeträge ausnutzbar
 - Ggf. wiederholt alle 10 Jahre
- Familiensplitting
 - Verlagerung von Einkommensquellen
- Wertsaldierung
 - Bei positiven und negativen Werten
- Sondervorteil bei Betriebsvermögen
 - § 13 a ErbStG

Ex



Z



Begünstigung des Betriebs- vermögens, § 13 a ErbStG

- **Freibetrag** von 225.000 Euro für das gesamte begünstigte Vermögen anwendbar
- **Bewertungsabschlag** 35 v.H.
- **Tarifentlastung** für natürliche Personen der Steuerklassen II/III
- **Begünstigung** auf alle Erwerbe von Todes wegen und alle Schenkungen
- **Behaltensregelung** von fünf Jahren
 - Neu: Überentnahmeklausel führt zu Nachversteuerung

Ex



Z

zurück



Exkurs: 12 Tipps zum Unternehmertestament, Tipp 1

- Ein Unternehmen kann im Todesfall nur durch ein klug konzipiertes Unternehmertestament erhalten werden.
- Neben dem Notar sollte stets der Steuerberater hinzugezogen werden

Ex



Z



Tipp 2

- Die Erbengemeinschaft ist eine unbequeme und auf jederzeitige Auseinandersetzung angelegte Zufallsgemeinschaft
- Übertragbarkeit der Erbanteile und persönlichen Haftung machen sie als Gesellschaftsform für Unternehmen ungeeignet
- Die EG bedroht den Bestand des Unternehmens ständig

Ex



Z



Tipp 3

- Die Konzeption eines Unternehmer-testamentes verlangt die sachverständige Beratung und Betreuung durch einen Vertragsjuristen
- Ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer muss dies gegenchecken
- Jedes Testament bedarf der regelmässigen Überprüfung, spätestens alle fünf Jahre

Ex



Z



Tipp 4

- Das notarielle Testament gewährleistet
 - inhaltliche Richtigkeit
 - klare Rechtsfolgen
 - zuverlässiges Auffinden
- ersetzt den teureren Erbschein

Ex



Z



Tipp 5

- Die Nachfolgerbestimmung über mehrere Generationen ist gefährlich
- Vor- und Nacherbfolge
 - beeinträchtigt die Kreditaufnahme
 - erschwert betriebliche Dispositionen
 - wegen der meist erforderlichen Nacherbenzustimmung

Ex



Z



Tipp 6

- Weiterführung des Unternehmens über den Tod hinaus durch
 - Vollmachten (postmortale / transmortale Vollmacht),
 - Testamentvollstreckung
 - Einsetzung eines Beirates

Ex



Z



Tipp 7

- Kombinationsmaßnahmen:
 - Testament
 - vorsorgliche Erbfolgemeasures
- Beispiele sind
 - modifizierte Zugewinnngemeinschaft
 - vorweggenommene Erbfolge
 - Pflichtteilsverzicht der weichenden Erben
 - Überprüfung der Nachfolge- und Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen

Ex



Z



Tipp 8

- Sicherung der Unternehmenskontinuität
 - Erhaltung der Liquidität
 - klare Unternehmensführung mit Entscheidungskompetenz
 - Sicherung der vorgegebenen Unternehmensstruktur

Ex



Z



Tipp 9

- Steuerliche Beratung ist wichtig
- Bundesfinanzhof gab Einheitstheorie auf
- Steuerliche Behandlung durch
 - Erbschaftsteuer
 - Einkommensteuer
- Ertragssteuern fallen an bei
 - Erbauseinandersetzung mit Abfindungszahlungen
 - Teilungsanordnungen des Erblassers
 - Vermächnissen mit Beschwerden
 - Personengesellschaften mit Sonderbetriebsvermögen
 - „Geknackten“ Betriebsaufspaltungen bei Wegfall des einheitlichen Betätigungswillens

Ex



Z



Tipp 10

- Alleinerbenberufung verhindert Gewinnrealisierung
- Nichtnachfolger werden mit Vermächnissen bedacht
- Keine Aufdeckung stiller Reserven, wenn
 - Miterbe als Vorausvermächtnis erhält
 - Einzelunternehmen
 - Gesellschaftsanteil mit Sonderbetriebsvermögen
 - die Beschwerde des Vermächtnisnehmers den Buchwert nicht übersteigt

Ex



Z



Tipp 11

- frühzeitiges Unternehmer Testament
 - Bei minderjährigen Kindern
 - Ohne Festlegung des Nachfolgers
- erbvertragliche Erbeinsetzung
 - mit abänderbarer Schlusserbeinsetzung
 - überlebender Ehegatte kann
 - einen Abkömmling als Alleinerben oder Vermächtnisnehmer bestimmen
- Achtung, Pflichtteilsproblematik

Ex



Z



Tipp 12 (1)

- Wenn Ehegatte nicht Inhaber werden soll
 - aus steuerlichen oder privaten Gründen
- Vermächtnis aussetzen
 - Einzelunternehmen
 - Gesellschaftsbeteiligung
- Auch an mehrere gem. § 2151 BGB
- Bestimmung des Vermächtnisnehmers
 - Durch Ehegatten
 - oder Dritten

Ex



Z



Weiter zu 12

- Mehrere Abkömmlinge können bei einem Einzelunternehmen auch in der Weise zu Miterben und Vermächtnisnehmern berufen werden, dass ein Dritter den für die Betriebsführung geeigneten Abkömmling auswählt und die übrigen Miterben entsprechend ihrer Erbquote als atypisch stille Gesellschafter beteiligt bleiben.

Ex



Z

Zurück



Exkurs: Beratung, Selbstberatung ist gefährlich

- Wer sich beeilt
 - Macht Fehler
- In eigenen Angelegenheiten
 - Nicht alles selbst machen
- Fremdes Know-How
 - Kost´ was
 - aber nützt was

Ex



Z



Unterstützung durch externe Beratung

Ex



Z

- Erstellung, Betreuung und Umsetzung des Nachfolgekonzepts
 - Moderation
 - Coaching
- Erarbeitung eines Restrukturierungskonzepts
- Begleitende Unterstützung bei Veränderungen
- Vermittlung während der Übergangsphase
 - zwischen Gesellschaftern
 - und Unternehmensleitung
- Unterstützung bei der Suche und Auswahl eines geeigneten Nachfolgers



Welche Berater können dem Unternehmer helfen

Ex



Z

- Bankbetreuer
- Rechtsanwalt
- Steuerberater
- Versicherungsmakler
- Unternehmensmakler
- Notar
- Achtung, Alleskönner sind gefährlich!!

zurück



Exkurs: Stiftung, Arten der Stiftung

- Steuerrechtliche Abgrenzung
 - Gemeinnützig
 - Nicht gemeinnützig
- Zweckbezogen
 - Unternehmensstiftung
 - Familienstiftung
 - Gemeinwohlstiftung

Ex



Z



Familienstiftung

- Stiftungerrichtung möglich
 - Gemeinwohlkonform
 - Jeder Zweck denkbar
- Begriff der Familienstiftung
 - Nicht normiert
 - Aber denkbar und möglich
- Zielsetzung
 - Nach Stiftungszweck
 - Zum Wohl der Destinatäre
 - Stifters
 - Familie des Stifters
 - Privatnützig, nicht gemeinnützig
- Echte Alternative zu ausländischen Modellen

Ex



Z



Folge der (Familien-) Stiftungserrichtung

- Die Stiftung gehört „sich selbst“
- Stiftung nimmt normal am Wirtschaftsleben teil
- Stiftungsvermögen
 - Extracommerzialisierung
 - Perpetuierung
- Schutz des Vermögens der Stiftung
 - Kein Zugriff Dritter
 - Gläubiger - Insolvenzschutz
 - Erben - Pflichtteilsansprüche
 - Ehepartner – Zugewinnansprüche
 - Hartz IV-Anrechnung
 - Schutz vor Dummheit
 - Eigene
 - Die der Kinder

Ex



Z

203



Verwaltung der Stiftung

- Stiftungsorgane
 - Durch Stifter bestimmt
 - Stifter selbst
- Vorstand
 - Laufende Geschäfte
- Beirat / Kuratorium
 - Überwacher
 - Konstante
- Stiftungsaufsicht

Ex



Z

204



Steuern bei der Familien-Stiftung

- Schenkungsteuer bei Errichtung
 - Allgemeine Grundsätze
 - Ein Freibetrag
 - Klasse nach dem entferntesten Begünstigten
- Schenkungsteuer bei Zustiftungen
 - Klasse III, wenn nicht von Anfang an bedungen
- Erbersatzsteuer
 - Alle 30 Jahre
 - Planbarkeit
- Erbschaftsteuer bei Auflösung
- Ertragssteuern
 - Stiftung wie jede Körperschaft
 - Zuwendungen an Destinatäre
 - Halbeinkünfteverfahren?
- Gewerbesteuer
 - bei gewerblicher Betätigung

Ex



Z



Steuern bei der gemeinnützigen Stiftung

- Keine Schenkungsteuer bei Errichtung
- Unsterblichkeit der Stiftung
- Ertragssteuern
 - Keine laufende Besteuerung
 - Auch keine Erbersatzsteuer
 - Keine Körperschaftssteuer
- Zahlungen an Stifter und seine Familie
 - bis 1/3 der Erträge möglich
 - Ohne Steuerschaden
 - Steuern beim Empfänger
- Unbedingt Steuerberater fragen

Ex



Z



Zusammenfassung zur Stiftung

- **Errichtung einer Stiftung**
 - als Stiftungsgeschäft eines Lebenden
 - als Stiftungsgeschäft von Todeswegen
 - als Zustiftung in eine bestehende Stiftung
- **Stiftungsart**
 - Gemeinnützige
 - Familienstiftung
 - Unternehmensstiftung
- **Verschiedene Rechtskonstruktionen**
 - Geprägt von Motivation und Steuerrecht
 - Doppelstiftung, Stiftung & Co. KG

Ex



Z

zurück

Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de



Exkurs: steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

- Ausnutzung des Tarifsystems
- Ehegattenerwerbe
- Familiengesellschaft
- Lebensversicherungen übertragen
- Familienübertragungen
 - Nießbrauch
 - Auflagen (Lasten, Renten)
- Mittelbare Grundstücksschenkung
- Bewertungszuschlagsvermeidung
- Stiftungsgestaltung

Ex



Z

Notar Tilmann Keith, Chemnitz, Internet: www.webnotar.de



Ausnutzung des Tarifsystems

- Freibeträge nutzen
 - Alle 10 Jahre
- Zuwendungen verteilen
 - Freibeträge nutzen
- Unterschiede zwischen Verkehrswert und Erbschaftsteuerwert
- Doppelte Besteuerung vermeiden

Ex



Z



Aspekte des Ehegattenwerwerbs

- Alleinerbeinsetzung
 - Nur ein Freibetrag
 - Vermögensaddition
- Zugewinnausgleich steuerfrei
 - Bei Ende des Güterstandes
 - unter Lebenden
 - von Todeswegen
- Güterstandsschaukel

Ex



Z



Aspekte der Familiengesellschaft

Ex



Z

- Privatvermögen wird Betriebsvermögen
 - Bei GmbH & Co KG
- Begünstigung des Betriebsvermögens
 - Tarif Klasse 1
 - Persönlicher Freibetrag bis 225 T€
 - Bewertungsabschlag 35 %
- Ausschluss von Verwaltung
- Beteiligung an Wertzuwachs

211



Nachteile der Familiengesellschaft

Ex



Z

- Evt. Gewerbesteuer
- Verstrickung
- Auseinandersetzung bei Streit
- Behaltefrist
- Entnahmebeschränkung

212



Übertragung von Lebensversicherungen

- Unter Lebenden übertragbar
 - Versicherungsnehmereigenschaft
- Schenkungsteuer
 - Bei Übertragung
 - Rückkaufswert
 - 2/3 der Beiträge
- Schenkung durch Bezugsrechtszuweisung
 - Wirkt erst mit Versicherungsfall
 - Aufschiebend bedingt
 - In Höhe der Versicherungsleistung

Ex



Z

213



Mittelbare Grundstücksschenkung

- Schenkung von Barwerten
- Unter der Auflage
 - Gebäude zu errichten
 - Grundstück zu erwerben
- Bewertung der Schenkung
 - Wie Grundstück
 - Nicht wie Geld

Ex



Z

214



Vermeidung des Bewertungszuschlags bei Immobilien

- Bewertungszuschlag
 - Bei 1 und 2 Familienhäusern
 - WEG-Einheiten darin
- Gewerbliche Nutzung
 - Arbeitszimmer nützt nicht
- Dritte Einheit schaffen

Ex



Z

zurück